

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

**Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen
und Bornbach
im Zuge der Bundesautobahn A 45
mit 6-streifigem Ausbau**
zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-
Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“
von Betr.-km 158,750 bis 161,563
in den Gemarkungen Aßlar, Bechlingen und Werdorf der
Stadt Aßlar

vom

31. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach
im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau

<u>Nummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A.	Verfügender Teil	1
I.	Feststellung des Planes	1
1.	Festgestellte Planunterlagen	1
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	4
II.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	7
1.	Einleiteerlaubnis	7
2.	Erlaubnis der Entnahme, des Zutageförderns, des Zutageleitens und der bauzeitigen Ableitung von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)	8
3.	Nebenbestimmungen	9
III.	Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich- rechtliche Entscheidungen	12
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	12
1.1	Zulassung des Eingriffs	12
1.2	Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	12
1.3	Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung	13
2.	Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung	13
3.	Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des Eingriffs in ein Wasserschutzgebiet	14
		...

4.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Offenlegung und Verlegung des Holzerbachs)	14
5.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Rahmendurchlässe des Holzerbachs)	15
6.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Verlegung des Bechlinger Bachs)	15
7.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung des Bechlinger Bachs)	15
8.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Bauzeitliche Einhausung des Bornbachs und Rückbau)	15
9.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporärer Rahmendurchlass des Bornbachs und Rückbau)	16
10.	Straßenrechtliche Entscheidung	16
IV.	Nebenbestimmungen, Auflagen	16
1.	Naturschutz und Landschaftspflege	17
2.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	18
3.	Artenschutz/Fischerei	19
4.	Wasser	20
5.	Bodenschutz	27
6.	Forst	28
7.	Denkmalschutz	31
8.	Abfallwirtschaft	31
9.	Lärmschutz	33
10.	Luftreinhaltung	33

...

V.	Zusagen	34
1.	Vodafone GmbH	34
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	34
3.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	34
4.	TenneT TSO GmbH	35
5.	WP Aßlar GmbH & Co. KG	36
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	36
7.	Stadtwerke Aßlar	36
8.	EnergieNetz Mitte GmbH	37
9.	ABO Wind AG	37
VI.	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen	37
B.	Verfahrensablauf	39
I.	Antragsgegenstand	39
II.	Antragsbegründung	40
III.	Anhörungsverfahren	40
1.	Hauptverfahren	40
1.1	Antrag	40
1.2	Auslegung der Antragsunterlagen	44
1.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	45
1.4	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen	45
1.5	Einwendungen und Stellungnahmen	46
2.	1. Planänderung	46
		...

2.1	Antrag	46
2.2	Auslegung der Antragsunterlagen	48
2.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	49
2.4	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen	49
2.5	Einwendungen und Stellungnahmen	49
3.	2. Planänderung	50
4.	Erörterungstermin	51
5.	Vorlagebericht	51
C.	Entscheidungsgründe	52
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	52
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	52
2.	Zuständigkeit, Verfahren, Form	52
3.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	52
4.	Umweltverträglichkeitsprüfung	53
4.1	Verfahren	53
4.2	Umweltauswirkungen	54
4.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	54
4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	54
4.2.2.1	Tiere	55
4.2.2.2	Pflanzen / Biotope	55
4.2.3	Fläche	55
4.2.4	Boden	56

...

4.2.5	Wasser	56
4.2.5.1	Oberflächenwasser	56
4.2.5.2	Grundwasser	56
4.2.6	Klima / Luft	57
4.2.7	Landschaftsbild	57
4.2.8	Kulturelles Erbe	57
4.2.9	Wechselwirkungen	57
4.2.10	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	58
4.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	59
II.	Materiell-rechtliche Bewertung	62
1.	Planrechtfertigung	62
2.	Landesplanung	63
3.	Alternativenprüfung	64
4.	Straßenrechtliche Entscheidungen	66
5.	Wasserrechtliche Entscheidungen	66
5.1	Einleiteerlaubnisse	67
5.2	Temporäre Wasserhaltung	68
5.3	Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des Eingriffs in ein Wasserschutzgebiet	69
5.4	Verlegung des Bechlinger Bachs sowie Offenlegung des Holzerbachs	69
5.5	Temporäre Verrohrung des Bechlinger Bachs sowie temporäre Einhausung des Bornbachs	70
5.6	Rahmendurchlässe des Holzerbachs sowie des Bornbachs	71

6.	Naturschutz und Landschaftspflege	72
6.1	Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG; Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 5316-304 „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“	72
6.1.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	72
6.1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten	73
6.1.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes	73
6.1.4	Auswirkungen anderer Pläne und Projekte	75
6.1.5	Zusammenfassung	75
6.2	Artenschutz	75
6.2.1	Bestandserfassung	76
6.2.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die vorhandenen Arten	79
6.2.3	Maßnahmenplanung	79
6.2.4	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	80
6.3	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	83
6.3.1	Ermittlung des Eingriffs	84
6.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	88
6.3.3	Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG	90
6.4	Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	94
6.5	Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung	95
6.6	Prüfpflicht der Zulassungsbehörde	97

7.	Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung	97
8.	Immissionsschutz	99
8.1	Lärmschutz	99
8.1.1	Rechtsgrundlage	99
8.1.2	Straße, Verkehr und Bebauung	100
8.1.3	Lärmberechnung	101
8.1.4	Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen	102
8.1.5	Lärmschutz	103
8.1.6	Baulärm	104
8.2	Luftschadstoffe	105
9.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	107
10.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	107
11.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	108
11.1	Vodafone GmbH	108
11.2	Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	108
11.3	Stellungnahme von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement; Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung	109
11.4	Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie	109
11.5	Stellungnahme der TenneT TSO GmbH	110

11.6	Stellungnahme der WP Aßlar GmbH & Co. KG (CEE Windpark Aßlar GmbH & Co. KG)	111
11.7	Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH	111
11.8	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und Bodenschutz	112
11.9	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung	112
11.10	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen	112
11.11	Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1 Immissionsschutz I	113
11.12	Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.2 Immissionsschutz II	113
11.13	Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 44.1 Bergaufsicht	114
11.14	Stellungnahme der Stadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (untere Naturschutzbehörde)	114
11.15	Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie)	114
11.16	Stellungnahme der Stadt Aßlar	114
11.17	Stellungnahme der Stadtwerke Aßlar	116
11.18	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Wohnen	117
11.19	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser	117
11.20	Stellungnahme der Abfallwirtschaft Lahn-Dill	117

...

11.21	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 51.1 Landwirtschaft	118
11.22	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.2 Artenschutz/Fischerei	118
11.23	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forst sowie Natur- und Landschaftsschutz	119
11.24	Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH	119
11.25	Stellungnahme der Stadt Wetzlar	119
11.26	Stellungnahme der ABO Wind AG	120
11.27	Weitere Behörden und Stellen	120
12.	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und - vereine	121
13.	Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen grundstücksmäßig betroffener Privater	121
13.1	Der Beteiligte 1 (P-01)	121
D.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	121
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	124

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Festgestellter Plan	1
Tabelle 2:	nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	4
Tabelle 3:	Antragsunterlagen des Hauptverfahrens	41
Tabelle 4:	Antragsunterlagen des 1. Planänderungsverfahrens	46
Tabelle 5:	Antragsunterlagen des 2. Planänderungsverfahrens	50
Tabelle 6:	Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV	100

...

A. Verfügender Teil**I. Feststellung des Planes**

Der Plan für den

Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau

wird gem. § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528), i.V.m. §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), gem. den unter A.I.1 und A.I.2 aufgeführten Unterlagen und mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Festgestellter Plan

<u>Unterlage/ Blatt Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Maßstab 1:</u>	<u>aufgestellt / geändert am</u>
2	Übersichtskarte (1 Blatt)	100.000	Mai 2017
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	25.000	30.08.2017
4	Übersichtshöhenplan A 45 (1 Blatt)	5.000/500	30.08.2017
5.1a bis 5.3a	Lageplan A 45 (3 Blatt)	1.000	14.02.2018
5.4	Lageplan A 45 (1 Blatt)	1.000	30.08.2017

...

6.1 bis 6.10	Höhenplan A 45 (10 Blatt)	1.000/100	30.08.2017
7.1b	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (1 Blatt)	5.000	16.07.2018
7.2b	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen Berechnungspunkte (1 Blatt)	1.000	16.07.2018
8.1	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (1 Blatt)	2.500	30.08.2017
9.1.0	LBP Maßnahmenübersicht (1 Blatt)	10.000	30.08.2017
9.1.1	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	1.000	30.08.2017
9.1.2	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	1.000/2.500	30.08.2017
9.1.3	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	1.000/5.000	30.08.2017
9.1.4 bis 9.1.5	LBP Maßnahmenplan (2 Blatt)	1.000	30.08.2017
9.1.6	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	2.500	30.08.2017
9.1.7 bis 9.1.9	LBP Maßnahmenplan (2 Blatt)	2.000	30.08.2017
9.2	Maßnahmenblätter (84 Blatt)	-	30.08.2017
10.1.1	Grunderwerbsplan (1 Blatt)	1.000	30.08.2017
10.1.2a bis 10.1.3a	Grunderwerbsplan (2 Blatt)	1.000	14.02.2018
10.1.4 bis 10.1.7	Grunderwerbsplan (4 Blatt)	1.000	30.08.2017
10.1.8 bis 10.1.11	Grunderwerbsplan (4 Blatt)	500	30.08.2017
10.1.12	Grunderwerbsplan (1 Blatt)	2.000	30.08.2017
10.2a	Grunderwerbsverzeichnis (44 Blatt)	-	14.02.2018
11a	Regelungsverzeichnis (90 Blatt)	-	14.02.2018
14.2	Straßenquerschnitt A 45 (2 Blatt)	50	30.08.2017

...

14.3	Straßenquerschnitt nachgeordnetes Netz (1 Blatt)	50	30.08.2017
15	Bauwerksskizze (2 Blatt)	100/250/ 200/500	07.03.2016 28.08.2017
16.1	Verkehrsführung während der Bauzeit (1 Blatt)	-	30.08.2017
17.1.2b	Schalltechnische Untersuchung Berechnungsunterlagen (18 Blatt)	-	16.07.2018
17.2.2a	Luftschadstofftechnische Abschätzung Berechnungsunterlagen (4 Blatt)	-	14.02.2018
18.3	Wassertechnische Untersuchungen Regelzeichnung der Entwässerungsanlagen (1 Blatt)	-	30.08.2017
18.4.1 bis 18.4.4	Längsschnitt Regenrückhaltebecken (4 Blatt)	100	30.08.2017
18.4.5	Längsschnitt Umverlegung Holzerbach (1 Blatt)	200	30.08.2017
18.4.6	Längsschnitt Umverlegung Bechlinger Bach (1 Blatt)	100	30.08.2017
18.4.7	Längsschnitt bauzeitliche Verrohrung Bechlinger Bach (1 Blatt)	200	30.08.2017
18.5	Übersichtsplan der Einzugsgebiete (1 Blatt)	10.000	30.08.2017
19.1a	Waldflächenbilanz Plan	2.000	30.08.2017

Anlage IV

...

2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Folgende nachrichtlich planfestgestellten Planunterlagen, die teilweise ausgelegen haben, sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Tabelle 2: nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1	Erläuterungsbericht (126 Blatt) sowie die Erläuterungen zur 1. und 2. Planänderung (9 Blatt)	-	14.02.2018 16.07.2018
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (8 Blatt)	-	30.08.2017
14.1a	Belastungsklassenermittlung (3 Blatt)	-	14.02.2018
17.1.1b	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht mit Anlage 1 (16 Blatt)	-	16.07.2018
17.2.1a	Luftschadstofftechnische Abschätzung Erläuterungsbericht (10 Blatt)	-	14.02.2018
18.1	Wassertechnische Untersuchungen Erläuterungsbericht (26 Blatt) mit Anlagen (4 Blatt)	-	30.08.2017
18.2.1	Wassertechnische Untersuchungen Wassermengenermittlungen Planung (7 Blatt)	-	30.08.2017
18.2.2	Wassertechnische Untersuchungen Bemessung RRB 4 (1 Blatt)	-	30.08.2017

...

18.2.3	Wassertechnische Untersuchungen Bewertungsverfahren RiStWag Anlage 1 (1 Blatt)	-	30.08.2017
18.2.4	Wassertechnische Untersuchungen Bemessung RKB 1-3 sowie RiStWag Anlage 1 (8 Blatt)	-	30.08.2017
18.2.6	Wassertechnische Untersuchungen Berechnung der Straßenablaufabstände für Bordrinnen (RAS-Ew) (2 Blatt)	-	30.08.2017
18.6	Bewertung nach WRRL (14 Blatt) mit Anlagen (4 Blatt)	-	30.08.2017
19.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht (93 Blatt)	-	14.02.2018
19.1a Anlage III	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (42 Blatt) mit Anhang 1 (154 Blatt)	-	14.02.2018 30.08.2017
19.1a Anlage IV	Waldflächenbilanz Text (16 Blatt)	-	30.08.2017
19.1a Anlage V	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ökokonto „Hohe Warte I und II“ (34 Blatt)	-	30.08.2017
	Ökokonto „Wiesental in der Limpergrupp“ (9 Blatt)	- / 2.000	September 2017
	Ökokonto „Stilllegung von Waldflächen“ (10 Blatt)	- / 5.000	Februar 2020
19.2.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestandsübersicht (1 Blatt)	10.000	30.08.2017
19.2.1.0a bis 19.2.4a	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan (5 Blatt)	1.000	14.02.2018

...

19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung Talbrücke Kreuzbach Text (48 Blatt)	-	August 2017
19.3.1	Übersicht Natura 2000-Gebiete und Lage des FFH-Gebietes „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ sowie Darstellung der Stickstoff-Zusatzdeposition im Prognosefall	25.000	30.08.2017
19.4	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben (10 Blatt)	-	
21.1	Flora-Fauna-Gutachten (114 Blatt)	-	21.04.2016
21.1.1.0 bis 21.1.1.4	Flora-Fauna-Gutachten Karten 1 (5 Blatt)	2.000	21.04.2016
21.1.2.0 bis 21.1.2.4	Flora-Fauna-Gutachten Karten 1 (5 Blatt)	2.000	21.04.2016
21.2	Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung (17 Blatt) mit Anlagen (28 Blatt) Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung (42 Blatt) mit Anlagen (5 Blatt)	-	April 2016 Januar 2018

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Einleiterlaubnis

1. Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, wird gem. § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. § 11, § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 3 WHG widerruflich erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8, 11 und 18.2 sowie der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.1 in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten:
 - von Bau-km 4+350 bis 5+460 aus freier Strecke und von der Talbrücke Bechlingen zunächst in das zu errichtende Regenklär- und -rückhaltebecken 1 (Bau-km 4+850) mit vorgeschaltetem Regenklärbecken und 60 l/s der gereinigten Wassermengen über neu herzustellende Entwässerungsanlagen in der Gemarkung Werdof, Flur 35, Flurstück 22 (Rechtswert: 32460865, Hochwert: 5606158) in den Holzerbach
 - von Bau-km 5+460 bis 5+860 aus freier Strecke in das Regenklär- und -rückhaltebecken 2 (Bau-km 5+480) und anschließend 17 l/s der gereinigten Wassermengen über neu herzustellende Entwässerungsanlagen in der Gemarkung Aßlar, Flur 26, Flurstück 62/1 (Rechtswert: 32461226, Hochwert: 5605953) in den Bechlinger Bach
 - von Bau-km 5+860 bis 6+910 von der Talbrücke Bornbach und aus freier Strecke zunächst in das Regenklär- und -rückhaltebecken 3 (Bau-km 6+450) und anschließend 41 l/s der gereinigten Wassermengen über neu herzustellende Entwässerungsanlagen in der Gemarkung Aßlar,

...

Flur 5, Flurstück 109/5 (Rechtswert: 32462317, Hochwert: 5605723)
zunächst in den Spreider Graben und anschließend in den Bornbach

- von Bau-km 6+910 bis Bau-km 7+750 aus freier Strecke zum Regenrückhaltebecken 4 mit vorgeschalteter RiStWag-Anlage (Bau-km 6+800) und anschließend 56 l/s in der Gemarkung Aßlar, Flur 6, Flurstück 95/13 (Rechtswert: 32462612, Hochwert: 5605592) über neu herzustellende Entwässerungsanlagen bzw. vorhandene Vorflutleitungen in den Bornbach.

2. Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Erlaubnis erteilt, das im Rahmen der Bohrungen für die Tiefgründungen der Talbrücken Bechlingen und Bornbach anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser sowie anfallendes Bohrwasser über geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlagen wie folgt temporär, befristet für die Dauer der Bauzeit, einzuleiten:

- für die Bohrungen der Tiefgründungen der Talbrücke Bechlingen rd. 2.600 m³ in den Bechlinger Bach.
- für die Bohrungen der Tiefgründungen der Talbrücke Bornbach rd. 3.100 m³ in den Bornbach.

3. Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Erlaubnis erteilt, das im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Grundwasser sowie verunreinigte Niederschlagswasser über geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlagen über die unter Punkt 1 aufgeführten Einleitestellen temporär, befristet für die Dauer der Bauzeit, einzuleiten.

2. Erlaubnis der Entnahme, des Zutageförderns, des Zutageleitens und der bauzeitigen Ableitung von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)

Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12, § 57 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen

Wasserbehörde befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und bauzeitig abzuleiten.

3. Nebenbestimmungen

1. Beginn und Ende der Gründungs- / Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Baubeginn und Ende der Brückenbauarbeiten sind der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Absetzanlagen und Rückhaltebecken sind so zu bemessen, aufzustellen und einzurichten, bzw. so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass eine ausreichende Absetzwirkung sichergestellt wird und die Rückhaltung schwimmfähiger Stoffe entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt ist.
3. Der Aufstellungsort der Absetzanlagen ist im Hinblick auf einen störungsfreien Betrieb der Anlagen zu wählen und zu dokumentieren.
4. Die den Absetzanlagen zugeführten Wassermengen sind soweit vorzubehandeln, dass Verunreinigungen der jeweiligen Einleitegewässer nicht erfolgen. Sofern erforderlich, sind die abgeleiteten Wassermengen zu neutralisieren und chemisch aufzubereiten.
5. Am Ablauf der Absetzanlagen darf das abgeleitete Wasser nicht mehr als 0,5 cm³/l an absetzbaren Stoffen enthalten, der Nitritgehalt darf 0,2 mg/l nicht überschreiten, der pH-Wert muss zwischen 6,5 und 8 liegen. Darüber hinaus dürfen keine gefährlichen Stoffe eingeleitet werden, die schädliche Einwirkungen auf das jeweilige Gewässer haben und die das Tier- und Pflanzenleben im Vorfluter schädigen können
6. Die aus den Absetzanlagen abfließenden Wassermengen und die in der vorgenannten Ziffer benannten Parameter sind regelmäßig zu messen bzw. zu analysieren. Mindestens eine Probe je Absetzvorgang ist auf übliche Schwermetallgehalte zu untersuchen. Auffälligkeiten, insbesondere hohe Schadstoffgehalte im Ablauf der Anlage, sind unverzüglich anzuzeigen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Analyseergebnisse sind der unteren Wasserbehörde im Rahmen eines Eigenkontrollberichts vorzulegen.

7. Die Vorfluter sind im Bereich der Einleitestellen in einem einwandfreien Zustand zu halten. Die Einleitung des Wassers darf nicht zu Auskolkungen, Uferabspülungen oder Uferabbrüchen führen. Das Wasser ist gleichmäßig und ohne größere Druckschwankungen einzuleiten. Sollten dennoch Uferabbrüche, Uferabspülungen oder Kolke entstehen; sind diese umgehend zu beseitigen, dabei ist das ursprüngliche Gewässerprofil wiederherzustellen.
8. Die Einleitestellen sind mindestens einmal wöchentlich auf ihren Zustand und auf mögliche Schäden zu überprüfen, aufgetretene Schäden sind umgehend zu beheben.
9. Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung von austretenden wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffen in die Gewässer bei Schadensfällen z.B. KFZ-Unfällen u. dergl. wirksam verhindert bzw. unterbunden wird. Hierzu sind an geeigneten Stellen Absperreinrichtungen (Steck-, Schnellschluss- oder Kurbelschieber) zu installieren.
10. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Bruch von Hydraulikschläuchen ö.ä.) sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises ist unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Beim Betrieb der Absetzanlagen und der Einleitung des Wassers ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die regelmäßigen Kontrollen, Instandhaltungsarbeiten, Probennahme und/oder Zwischenfälle u.ä. einzutragen sind.
12. Ordnungsgemäße Abflussverhältnisse und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Absetzanlagen sowie der Rohrleitungen sind jederzeit sicherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben.
13. Die Absetzanlagen sind nach Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Die dabei anfallenden Schwimmstoffe und der abgesetzte Schlamm sind restlos zu entnehmen und schadlos zu entsorgen.
14. Die bei der Reinigung der Rohrleitungen und der Absetzanlage anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder in deren Nähe gelagert werden. Sie sind so zu beseitigen, dass keine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachhaltige Folgen entstehen.

15. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, jegliche Störung an den Abwasseranlagen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wesentliche Störungen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen sind mit dieser Behörde abzustimmen.
16. Die Drosselbauwerke der Regenrückhaltebecken sind in separaten Bauwerksplänen mit geeignetem Maßstab darzustellen, diese Planunterlagen sind der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises vorzulegen.
17. Im Zuge der Bauausführungen sind die Einleitestellen tangential zur Fließrichtung der Gewässer herzustellen. Stumpfwinklige Ausmündungen sind zu vermeiden.
18. Die Prallufer und Ausmündungen der Einleitestellen sind durch Steinsatz aus Wasserbausteinen, Kl. 2, (ggf. in Beton gesetzt) zu sichern.
19. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Baumaterialien sowie wassergefährdende Stoffe in die Gewässer abgeschwemmt werden. Sämtliche Baumaterialien, Bodenaushub und sonstiges müssen außerhalb der Gewässerprofile und der Uferbereiche gelagert werden.
20. Die Beauftragten der Wasserbehörde und die Unterhaltungspflichtigen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der wasserbehördlichen Überwachung (Wasseraufsicht, § 100 WHG bzw. § 53 HWG) berechtigt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die ausführenden Firmen haben die Entwässerungsanlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggf. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
21. Jede Änderung der Benutzung oder der Abwasseranlagen ist dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, anzuzeigen.

III. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17, 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S 318), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

1.2 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß §§ 17 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird eine Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

- Streuobstwiese (§ 30 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG)
- Eichen-Hainbuchenwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)
- Bodensaurer, thermophiler Eichenwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)
- Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)
- Ufergehölzsaum, heimisch, standortgerecht (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BNatSchG)
- Bornbach, Holzerbach sowie Bechlinger Bach (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)

im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG zugelassen.

1.3 Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung), Nr. 6 (der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neueinsaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden), Nr. 8 (in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsbäume zu verändern, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen), Nr. 9 (die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen), Nr. 14 (Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen), Nr. 15 (Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können) und Nr. 19 (die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen) der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz 2018, S. 1104), wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG erteilt.

2. Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung

Die Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des

Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), erteilt.

3. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des Eingriffs in ein Wasserschutzgebiet

Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Verbotstatbestand des Herstellens von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit einer wesentlichen Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 4 Nr. 21 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Aßlar (Tiefbrunnen „In der Bäckerwiese“) vom 30. November 1988 (StAnz. 1988, S. 2856)) sowie für das Verbot von Baustellen, Baustofflagern, Baustelleneinrichtungen (§ 5 Nr. 3 der o.g. Verordnung) wird gem. §§ 17 ff. FStrG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 8 Abs. 2 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Aßlar (Tiefbrunnen „In der Bäckerwiese“)“ erteilt.

4. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Offenlegung und Verlegung des Holzerbachs)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau), und zwar die Offenlegung und Verlegung des Gewässers Holzerbach auf einer Länge von etwa 120 m im Bereich von Bau-km 4+964 (Ifd. Nr. 3.3 des Regelungsverzeichnisses), planfestgestellt.

5. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Rahmendurchlässe des Holzerbachs)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form einer Führung des Holzerbachs mittels zweier Rahmendurchlässe DN 1.500x1.000 im Bereich von Bau-km 4+950 planfestgestellt.

6. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Verlegung des Bechlinger Bachs)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau), und zwar die Verlegung des Gewässers Bechlinger Bach auf einer Länge von etwa 120 m im Bereich von Bau-km 5+370 (Ifd. Nr. 3.5 des Regelungsverzeichnisses), planfestgestellt.

7. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung des Bechlinger Bachs)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Bechlinger Bach während der Bauzeit auf einer Länge von ca. 160 m im Bereich von Bau-km 5+357 (Ifd. Nr. 3.6 des Regelungsverzeichnisses) planfestgestellt.

8. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Bauzeitliche Einhausung des Bornbachs und Rückbau)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Einhausung des Gewässers Bornbach im gesamten Baufeld im Bereich von

Bau-km 6+800 sowie der anschließende naturnahe Rückbau des Gewässers planfestgestellt.

9. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporärer Rahmendurchlass des Bornbachs und Rückbau)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form einer temporären Führung des Bornbachs mittels eines Rahmendurchlasses DN 1.500x1.000 auf einer Länge von ca. 90 m im Bereich von Bau-km 6+780 sowie der anschließende Rückbau (Ifd. Nr. 3.17 des Regelungsverzeichnisses) planfestgestellt.

10. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 17 i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 6 FStrG werden die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken und die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücken von Betr.-km 158,750 bis Betr.-km 161,563 (Bau-km 4+467,589 bis Bau-km 7+280,797) als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG) und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).

IV. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wird gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Der während der Baumaßnahme erforderliche Eingriff ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die beanspruchten Flächen umgehend in ihren ursprünglichen oder in ihren geplanten Zustand zu versetzen.
2. Der Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
3. Die Ausführungsplanung zu den im LBP enthaltenen Maßnahmen (V, A, E, CEF) ist der ONB vorzulegen.
4. Bei allen Baumaßnahmen, die an Fließgewässern durchgeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass baubedingte Sediment- und Nährstoffeinträge in die Gewässer vermieden werden.
5. Zur Vermeidung von Bodenschäden und Bodenverdichtungen in sensiblen Bereichen ist das Befahren der Arbeitsstreifen mit schwerem Gerät nach starken Niederschlägen bzw. entsprechender Vernässung des Geländes nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für die Auenbereiche der Fließgewässer.
6. An die Trasse angrenzende wertvolle Biotope sind durch Trassierband oder Schutzzäune als Tabuzone zu kennzeichnen, die während der Bauphase nicht befahren werden darf.
7. Für Ansaaten ist zertifiziertes, gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Für Ansaaten im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Möglichkeit eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Bei den Pflanzungen sind nach Möglichkeit zertifizierte gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Sofern dies nicht möglich ist, sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu nutzen. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.
8. Es ist eine ökologische Bauüberwachung (ÖBB) zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen oder vergleichbarer Fachrichtungen ist der oberen Naturschutzbehörde sowie

der oberen Forstbehörde vor Baubeginn zu benennen. Die ökologische Bauüberwachung kontrolliert mindestens einmal wöchentlich sowie zusätzlich anlassbezogen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Die ÖBB ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen und begleitet das Vorhaben in allen Phasen der Durchführung. Die ÖBB hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die Bauüberwachung sicherzustellen; sie hat auch die Belange des Bodenschutzes zu überwachen. Die Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die baudurchführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Im Falle eines drohenden Verstoßes gegen umweltschützende Vorschriften oder Nebenbestimmungen, ist die ÖBB gegenüber dem baudurchführenden Unternehmen weisungsbefugt. Die Tätigkeit der ÖBB sowie die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch die Vorlage eines Berichts zu dokumentieren.

9. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit diese für die externen Ausgleichsmaßnahmen die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann.
10. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Abschluss der Bauarbeiten den Nachweis über die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto für die externen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.
11. Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in den Maßnahmenblättern zu unterhalten. Der Zeitraum der Unterhaltung beträgt ab Herstellung 30 Jahre.

2. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem.

§ 17 Abs. 7 BNatSchG der Zulassungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die zuständige Naturschutzbehörde zu berichten. Im Hinblick auf die unter C.II.6.3.2 und C.II.6.3.3 festgesetzten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme in diesem Bereich darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind.

3. Artenschutz/Fischerei

1. Der Abriss der Talbrücke Bornbach ist außerhalb des Brutzeitraums (Mitte März bis Mitte August) der Gebirgsstelze vorzunehmen.
2. Im Herbst vor Durchführung der Baumfällarbeiten sind die zu fällenden Bäume auf einen Besatz durch europarechtlich geschützte Tierarten (Baumhöhlenbewohner oder Fledermäuse insbesondere) zu überprüfen. Unbesetzte Höhlen sind zu verschließen. Soweit in den überprüften Höhlen Exemplare dieser Tierarten aufgefunden werden, sind diese in geeignete Winterquartiere zu verbringen. Bei Fledermäusen ist dabei ein Verfahren zu wählen, nach dem die Fledermäuse die Baumhöhle zwar verlassen, aber nicht zurückkehren können. Dies kann z. B. durch den Einbau eines Einwege-Ausgangs geschehen. Beim Verschließen der Baumhöhlen ist darauf zu achten, dass die Tiere ihre Wochenstuben bereits aufgelöst haben, andererseits aber auch noch ausreichend mobil sind um ohne gefährdenden Energieverlust ihr Quartier zu wechseln. Das Verschließen sollte daher im Zeitraum zwischen Anfang September und Mitte Oktober erfolgen. Sollte es nicht möglich sein die Fledermäuse auszuschließen, muss der Baum in Etappen gefällt werden. Die genaue Methode wäre dann durch einen Fachmann im Einzelfall zu bestimmen.
3. Die Baufeldfreimachung einschließlich der Baumfällarbeiten, der Gehölzrückschnitte, der Entbuschungs- und Erdarbeiten oder des Abschiebens des Oberbodens darf nur außerhalb des Zeitraums zwischen 1. März und 30. September erfolgen. Vorbereitete Baufelder sind vor ihrer baulichen Inanspruchnahme gegen die Anlage von Fortpflanzungsstätten zu sichern. Sofern Maßnahmen an den Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist dies vorher mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.

4. Der alte Gewässerabschnitt des Bechlinger Baches ist kurz vor der Beseitigung, der Bornbach vor der naturnahen Umgestaltung durch eine fachkundige Person abzufischen.
5. Die vorgefundene und herausgenommene Fischfauna und andere aquatische Lebewesen sind in alte verbliebene und geeignete Gewässerabschnitte einzubringen.
6. Die notwendigen Elektrobefischungen sind bei der Oberen Fischereibehörde zu beantragen.
7. Die Fischereiausübungsberechtigten sind über die geplanten Maßnahmen in den Gewässern zu informieren.
8. Das Sohlsubstrat des alten Gewässerabschnittes des Bechlinger Baches ist auszubaggern, zwischenzulagern und in die Sohle des neuen Bachlaufes einzubringen.

4. Wasser

(Bauzeitige) Verrohrung/Einhausung sowie Verlegung der Gewässer

1. Die Verrohrung des Bechlinger Bachs muss der Belastung durch Baustellenfahrzeuge standhalten und entsprechend gewählt werden.
2. Am Einlaufbauwerk der bauzeitlichen Verrohrung ist ein Kastenrechen einzubauen. Das Bauwerk ist mit einer ausreichenden Absturzsicherung zu versehen.
3. Der Rechen am Einlauf der Verrohrung ist regelmäßig und angepasst an das Abflussgeschehen zu kontrollieren. Versatzmaterialien sind zu räumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Die Oberflächenentwässerung entlang der verrohrten Strecke muss sichergestellt werden. Seitliche Zuflüsse sind an die Verrohrung anzuschließen.
5. Bei bauzeitlichen Verrohrungen bzw. dauerhaft anzulegenden Rahmendurchlässen ist zur Sicherstellung der Längsdurchgängigkeit mineralisches Bodensubstrat/Steinmaterial zu wählen.
6. Bei der Offenlegung und Verlegung des Holzerbachs ist auf eine möglichst hohe Breiten- und Tiefenvarianz beim Ausbau zu achten. Zur

Durchwanderbarkeit ist ausreichend Sohlsubstrat einzubauen. Für die vorgesehenen Rahmendurchlässe sind eine durchgängige Sohle sowie eine Uferrandgestaltung, z. B. durch eine Trockenberme, herzustellen.

7. Im Zuge der Verlegung des Bechlinger Bachs ist eine möglichst lange Fließstrecke zu wählen.
8. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Bachläufe strukturreich zu gestalten, die Sohle ist mit geeignetem Substrat und Totholzeinbau herzustellen. Beiderseits der Uferkanten ist möglichst ein Abstand von mindestens 10 m zu den Bauelementen der Talbrücke oder sonstigen Bauwerken einzuhalten (Gewässerrandstreifen).
9. Die Bäche sind mit gewundenem Verlauf anzulegen, die Ufer sind heterogen, überwiegend flach, kleinflächig auch steil anzulegen.
10. Das Gewässerbett der Verlegung ist möglichst aus autochthonem Bodenmaterial herzustellen. Zusätzlich sollten stellenweise größere Steine als Strömungshindernisse in das Bachbett gesetzt werden. Das Profilieren einer Niedrigwasserrinne ist erforderlich. Zur weiteren Sicherung der Gewässersohle sind Querriegel im Abstand von 10 m einzubauen und angemessen zu sichern. Die Zwischenabschnitte sind ebenfalls mit einer Hartsustratauflage aus nachweislich geeignetem, frostbeständigem Natursteinmaterial (Körnung 0/300) mit einer Einbaudicke von ca. 30 cm zu sichern. Die vorgesehenen Störsteine sind in angemessener Größe am Böschungsfuß in die Gewässersohle einzubauen.
11. Der Übergang der Renaturierungsstrecke auf die vorhandene Sohlbreite des Gewässers ist hydraulisch günstig auszubilden.
12. Die Uferbereiche sind so zu gestalten, dass die Besiedlung durch Ufergehölze und standorttypische Nassstaudenbestände ermöglicht wird.
13. Das alte Gewässerbett des Bechlinger Baches bzw. die Verrohrung des Holzerbaches darf erst dann beseitigt bzw. abgetrennt werden, wenn die Umverlegung und naturnahe Gestaltung abgeschlossen ist.
14. Im Bereich der Einleitestelle der Regenrückhaltebecken ist der temporäre erhöhte Zulauf zu berücksichtigen, entsprechende Böschungssicherungen sind vorzunehmen.
15. Der Wasserabfluss in dem Gewässer darf durch die Ausführung der Arbeiten nicht behindert werden. Ein ausreichend großes Hochwasserprofil

ist offen zu halten. Bei Hochwasser sind sämtliche schwimmfähigen Gegenstände aus dem unter dem Hochwasser liegenden Gebiet zu entfernen bzw. so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist.

16. Die Bemessung des erforderlichen Hochwasserprofils ist im Zuge der Erstellung des Bauentwurfes mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
17. Während der Bauzeit ist unterhalb der Baustellen eine wirksame Filtereinrichtung durch das Einbringen von beispielsweise Strohballen in Verbindung mit Filtervlies zur Rückhaltung von Feinsedimenten in das Gewässer einzubringen. Diese sind ausreichend gegen Abschwemmen zu sichern und rechtzeitig vor dem Auftreten eines Hochwassers aus dem Gewässerbett zu entfernen.
18. Es ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen keine Öl- oder Treibstoffverluste aufweisen. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen. Die Wartung, Betankung und Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen ist im Auenbereich der Gewässer verboten.
19. Im Kreuzungsbereich des Bornbach mit der Schmutzwasserleitung vom östlichen Teil der Bornbachtalbrücke zum Regenrückhaltebecken 4 (Bau-km 6+780) sind die Festlegungen zur sicheren Kreuzung des Zulaufkanals mit dem Gewässer mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
20. Die Gewässerkreuzung ist im rechten Winkel zur Gewässerachse vorzunehmen. Vor und nach der Gewässerkreuzung ist die Leitung auf dem kürzesten möglichen Weg aus dem Uferbereich (10 m im Außenbereich) herauszuführen.
21. Sollte zur Herstellung der Kreuzung eine Wasserhaltung notwendig werden, ist diese mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
22. Die Kreuzungsstelle des Kanals ist am Ufer beidseitig durch Merksteine zu markieren.
23. Das anschließende Gelände im Bereich der Gewässerkreuzung und die beidseitigen Uferbereiche sind nach dem Verlegen der Rohre wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

24. Eine Beseitigung der Leitungen ist der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.
25. Sollten durch einen späteren Ausbau des Gewässers im öffentlichen Interesse Änderungen an den zugelassenen Maßnahmen erforderlich werden, ist der Forderung zur Durchführung der Änderungsmaßnahmen umgehend nachzukommen.

Allgemeine Auflagen

26. Der Beginn der Arbeiten an oder in Gewässern ist der unteren Wasserbehörde des Lahn- Dill-Kreises, Abt. 26 Umwelt, Natur und Wasser, mindestens sieben Tage vorher anzuzeigen. Ausführungspläne mit geplanten wasserrechtlichen Maßnahmen sind der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben auszuführen. Erweiterungen oder Änderungen bedürfen vor Baubeginn einer neuen Zulassung.
27. Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasser- und Naturhaushaltes gewährleistet ist.
28. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die anerkannten Regeln der Technik beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird, ferner, dass die Auflagen des Zulassungsbescheides eingehalten werden.
29. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
30. Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Baumaterialien sowie wassergefährdende Stoffe in das Gewässer abgeschwemmt werden. Sämtliche Baumaterialien und Bodenaushub müssen außerhalb des Gewässerprofils und des Uferbereiches gelagert werden.

31. Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile (Sohle, Böschungen, Vorländer, Randstreifen) sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen. Insbesondere dürfen neben den genehmigten Anlagen keine Erhöhungen oder Vertiefungen gegenüber dem ursprünglich vorhandenen Geländeniveau verbleiben.

Auflagen zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes

32. Die Bestimmungen und Verbote der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „In der Bäckerwiese“ sind, soweit keine Ausnahme mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt wurde, zu beachten.
33. Die Betreiber der Wassergewinnungsanlagen müssen über die Durchführung der Baumaßnahme vorab rechtzeitig informiert werden.
34. Der Auftragnehmer ist über die Verbote der Schutzgebietsverordnungen und die speziellen Auflagen zum Schutz des Grundwassers zu informieren; dies ist schriftlich zu dokumentieren.
35. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung zu den Trinkwassergewinnungen „TB Beckerwiese“, „Quelle Bachgarten“, „TB Borngrund“ und „Quelle Plauderwiese“ hinsichtlich Qualität und Quantität (Schüttung) durch geeignete Proben und Messungen durchzuführen. Die Probenahme ist mit den Stadtwerken Aßlar und dem Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 21.2, abzustimmen.
36. Vor Baubeginn sind Maßnahmen zur Ersatzwasserversorgung abzustimmen.
37. Es ist zu prüfen, ob die Versorgung „TB Beckerwiese“ für die Dauer der Bohrungen von der Trinkwasserversorgung zu trennen ist. Sollte dies erforderlich sein, sind vor dem Wiederanschluss der Quelfassung Rohwasseranalysen und Schüttungsmessungen in einem mit dem Gesundheitsamt abzustimmenden Umfang durchzuführen, um die brauchbare Wasserqualität nachzuweisen. Das Prüfergebnis ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
38. Das Rohwasser aller Gewinnungen ist in diesem Bereich während der Bauzeit durch kontinuierliche Trübungsmessungen zu kontrollieren. Die

Häufigkeit ist den Umständen anzupassen und mit Betreiber und Gesundheitsamt abzustimmen. Bei Auffälligkeiten sind das zuständige Gesundheitsamt beim Lahn-Dill-Kreis und die Genehmigungsbehörde umgehend zu benachrichtigen.

39. Die zuständige Überwachungsbehörde für die Trinkwasserbeschaffenheit, die Abteilung Gesundheit beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 21.2, ist über den Beginn der jeweiligen Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.
40. Die Bohrpfahlgründungen, der Austausch der Haltungen in Zone II und die Arbeiten für das Regenrückhaltebecken sind durch einen fachkundigen Hydrogeologen zu begleiten.
41. Der Bodeneingriff ist auf ein unvermeidliches Maß zu beschränken, d. h. die Tiefe der Bohrungen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen.
42. Von den Bohrarbeiten und Bohrgeräten darf keinerlei Bodenverunreinigung ausgehen. Die Bohrgeräte und sonstigen verwendeten Geräte dürfen nicht bei einer anderen Bohrung mit kontaminiertem Material in Kontakt gekommen sein. Andernfalls ist eine vorherige Reinigung erforderlich.
43. Es darf nur reines Trinkwasser im geschlossenen Kreislauf als Bohrspülung verwendet werden. Beim Antreffen von Hohlräumen müssen diese mit Kiessand gespült werden.
44. Die Baumaßnahme ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen und die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) sind einzuhalten.
45. Innerhalb der Wasserschutzgebiete dürfen nur Materialien verwendet werden, von denen nachweislich keine Grundwassergefährdung ausgehen kann.
46. Die ausführenden Firmen müssen eine Zertifizierung für die eingesetzten Materialien und das Verfahren besitzen.
47. Vor Beginn der Baumaßnahmen zum Austausch der Haltungen in Zone II sind die Baumaßnahmen im Einzelnen mit der Unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises, FD 26.2 Wasser- und Bodenschutz, abzustimmen.
48. Die Eingriffstiefe ist so gering wie möglich zu halten und die Baugrube nur so lang wie unbedingt nötig offenzuhalten (max. 2 Tage), um eine unnötige

Verminderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zu vermeiden.

49. Das Eindringen von Oberflächenwasser in die Baugruben ist, beispielsweise durch Abdeckung, zu vermeiden.
50. Erdaushub muss seitlich in Mieten gesondert gelagert, witterungsfest abgeplant und zur Verfüllung von Baugruben und Gräben wiederverwendet werden.
51. Die Verfüllung muss so erfolgen, dass eine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse möglichst gering ist. Eine Drainagewirkung der Leitungstrasse ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, evtl. sind Querriegel (z.B. Ton) einzubauen. In Zone II darf kein Sand zur Einbettung verwendet werden.
52. Bei Arbeiten in Zone II ist allerhöchste Sorgfalt gefordert. Es ist darauf zu achten, dass die Grasnarbe in Zone II erhalten bleibt, evtl. sind Bodenschutzmatten für die Baumaschinen einzusetzen. Eine evtl. erforderliche anschließende Einsaat des Leitungsgrabens hat mit geeignetem Saatgut nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen.
53. Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sind wieder restlos zu entfernen und mit örtlichem Boden wiederherzustellen.
54. Aus Fahrzeugen und Baumaschinen dürfen keine Kraftstoffe, keine Schmierstoffe, keine Reinigungsmittel und keine Kühlmittel in das Erdreich abtropfen oder versickern.
55. Betanken und Reparaturen an Baumaschinen und Fahrzeugen sowie Kraftstoff- und Schmierstofflager sind außerhalb der Wasserschutzgebiete durchzuführen.
56. Baustelleneinrichtungen einschließlich Wohn- und Lagerwagen müssen außerhalb der Zone II erstellt werden. Alle Baugeräte sind nach der täglichen Arbeitszeit aus der Zone II zu entfernen.
57. Bei Unfällen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch den Ausführenden der Baumaßnahmen Sofortmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers durchzuführen, die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.

58. Geeignete Ölbindemittel sind in ausreichender Menge an der Baustelle vorzuhalten, ebenso Behälter zur Aufnahme kontaminierten Materials.
59. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind für einen gewissen Zeitraum Kontrollen des geförderten Grundwassers durchzuführen.
60. Bei der Wiederherstellung der Oberfläche in befestigten Wegen und Straßen dürfen keine Materialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren Bestandteilen verwendet werden: Teerhaltige Bindemittel sind nicht zugelassen. Die Herstellung der befestigten Flächen muss wasserundurchlässig ausgeführt werden. Die geltenden Regeln der Technik sind zu beachten. Die einzelnen Schichten müssen dabei für die auftretenden Verkehrsbelastungen ausreichend tragfähig sein.
61. Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, Einblick in die Zulassungsunterlagen und etwaige wasserrechtliche Unterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die hierzu erforderlichen Hilfeleistungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

5.

Bodenschutz

1. Im Bereich des Bauvorhabens anstehender Mutter- / Oberboden ist rechtzeitig abzutragen, gesichert zwischenzulagern und zum Ende der Baumaßnahmen im Bereich der Grün- und Böschungsflächen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wieder aufzubringen. Eine Vermischung von Mutter-/Oberboden mit anderen Bodenmaterialien ist zu vermeiden.
2. Sofern beim Aufbruch und Abtrag vorhandener Fahrbahnen oder bei den erforderlichen Bodenbearbeitungsmaßnahmen schädliche Bodenveränderungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das betroffene Bodenmaterial zu separieren/durch einen Bodengutachter in abfallrechtlicher Sicht zu deklarieren und entsprechend zu entsorgen.
3. Im Bereich des Bauvorhabens anfallender Bodenaushub ist, soweit möglich, bei dem Bauvorhaben selbst zu verwerten/wieder einzubauen.
4. Bei der Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind die Anforderungen der DIN 19731 zu beachten. Zur Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind

abseits des Baubetriebes Bodenmieten, getrennt nach unterschiedlichen Eignungsgruppen anzulegen.

5. Bodenmaterial der Einbauklasse Z 1.2 darf im Bereich des Wasserschutzgebietes nicht eingebaut werden. Im Übrigen ist der Einbau von entsprechendem Bodenmaterial nur in später versiegelten Bereichen unter den Fahrbahnen zulässig.
6. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere die Verdichtung durch Baustellenfahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen auf das unumgängliche Ausmaß zu begrenzen. Dennoch entstehende Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.
7. Havarien an Baustellenfahrzeugen (Bruch von Hydraulikschläuchen, Austritt von Kraftstoffen u. ä.) sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Infolge von Unfällen und Havarien eingetretene schädliche Bodenverunreinigungen sind umgehend zu sanieren.
8. Das Bauvorhaben ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.

6. Forst

1. Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, rechtzeitig schriftlich (3 Wochen), in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens 2 Tage vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen, anzuzeigen.
2. Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, rechtzeitig schriftlich (3 Wochen), in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens 2 Tage vor Beginn der Erdbaumaßnahmen, anzuzeigen.
3. Vor den Fällungs- und Rodungs-, sowie den Erdbaumaßnahmen ist das Hess. Forstamt Wetzlar, Hörnsheimer Eck 11a, 35578 Wetzlar rechtzeitig schriftlich (3 Wochen), in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens 2 Tage vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn zu informieren.

Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

4. Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen erfolgen unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Wetzlar.
5. Die vorübergehenden sowie dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind im Gelände einzumessen und dauerhaft zu verpflocken.
6. Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Bauphase, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft und bis auf Aufhebung durch die Obere Forstbehörde mit einer optischen Barriere zu markieren. Geeignete Barrieren sind: Kunststoff-Absperrnetz/Fangzaun (Farbe: orange, Höhe: 1 m) mit flexiblen Absperrhaltern (Pfosten), Errichtung noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten. Alternative: Farblich markierte Holz- oder Metallpfosten (Mindestlänge 2 m, Maximalabstand zum nächsten Pfosten 5 m) Errichtung vor der Fällungs- und Rodungsmaßnahme mit Spannen des Kunststoff-Absperrnetz/Fangzaun (Farbe: orange, Höhe: 1 m) direkt im Anschluss an die Baumfällungsarbeiten. Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Forstbehörde vor Errichtung abzustimmen.
7. Der Vollzug der Errichtung der optischen Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optischen Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.
8. Der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen ist während der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie während der Erdbaumaßnahmen monatlich in der darauffolgenden Woche ein Bericht der ökologischen Baubegleitung vorzulegen.
9. Die Lagerung von insbesondere Erdaushub, Wurzeltellern, organischem Hack- und/oder Fräßgut, Baustoffen, Baumaschinen, Werkzeugen, Treib- und Betriebsstoffen, Transport- und Verpackungsmitteln während der Baumaßnahmen ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt. Eine

Waldinanspruchnahme außerhalb der genehmigten Rodungsflächen ist unzulässig.

10. Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind ebenfalls mit einer ausreichend mächtigen Oberbodenschicht zu versehen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle durchzuführen ist.
11. Vorübergehende Rodungsflächen sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen (ausreichend tiefenzulockern, mit einer ausreichend mächtigen Oberbodenschicht (möglichst. 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen, nicht zu verdichten).
12. Alle benutzten Waldwege sind – soweit erforderlich – in einem ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Die Wegwiederherstellung hat forstfachlich zu erfolgen.
13. Die forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist im Anschluss an die Baumaßnahme unverzüglich wieder anzubinden.
14. Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Wetzlar zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Gehölzzusammensetzung, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hess. Forstamt Wetzlar abzustimmen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Gatterung, Einzelschutz) durchzuführen.
15. Der Vollzug der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.
16. Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist.

7. Denkmalschutz

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler oder Fundgegenstände bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen.

8. Abfallwirtschaft

1. Bei den Erdarbeiten im Randbereich der Altablagerung AFD-Nr. 532.001.010-000.006 ist auf Auffälligkeiten zu achten, die auf eventuelle Bodenverunreinigungen hindeuten. In diesem Fall ist ein/e unabhängige/r, sachverständige/r Gutachter/in hinzuzuziehen. Auffälliges Bodenmaterial ist zu separieren und nach entsprechender Analyse (gem. LAGA-Richtlinie) abfallrechtlich einzustufen und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein gutachterlicher Bericht zu erstellen, in dem die Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert werden.
2. Bei der Entsorgung von Abfällen der Baumaßnahme sind die Erkenntnisse des Dokumentes „Feststellungsentwurf für eine Bundesfernstraßenmaßnahme —1. Planänderung von Hessen Mobil vom 14.02.2018“ zugrunde zu legen und zu beachten.
3. Der teerpechhaltige Straßenaufbruch ist unter dem Abfallschlüssel 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) als gefährlicher Abfall einzustufen. Der Abfall ist über hierfür zugelassene Anlagen zu entsorgen. Vorhaben zum Umgang mit potenziell teerhaltigen Materialien sind der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik anzuzeigen.
4. Sollte im Zuge der Abbruch- oder Aushubarbeiten oder in anderer Weise der Verdacht auf weitere Schadstoffe in den Materialien aufkommen, so sind die betroffenen Chargen separat zu halten und zur Beurteilung durch ein geeignetes Fachbüro/ Labor zu beproben und zu analysieren. Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der PN 98 der LAGA durchzuführen. Bei mehr als punktuellm Ausmaß des Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch-/ Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich. Bei bestehenden

Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Regierungspräsidium Gießen (RP Gießen), Dezernat 42.1, einzuschalten.

5. Im Zuge der Entsiegelung von Straßen und sonstigen (Verkehrs-) Flächen sind alle Materialien rückzubauen, deren Einsatz in offener Bauweise nicht zulässig ist.
6. Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen. Nichtmineralische Abfälle im Erdaushub oder Bauschutt wie z.B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.
7. Eisen-, Stahl- und sonstige Metallabfälle sind der Altmetallentsorgung zuzuführen.
8. Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dies bedeutet z.B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zust. Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.
9. Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat so stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Einer Verwehung von Abfällen ist in geeigneter Weise entgegen zu wirken.
10. Bei Erdarbeiten zur Auffüllung von Fläche im Rahmen des Vorhabens darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte bis Z 0 nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.
11. Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

9. Lärmschutz

1. Bei der Bauausführung ist vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und damit der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
2. Die Eigentümer der Grundstücke, denen gem. der planfestgestellten Unterlage Nr. 17.1.2, Spalte 16, Ansprüche auf passiven Schallschutz zustehen, haben gegen den Träger der Straßenbaulast der A 45 dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen in Höhe der notwendigen Aufwendungen bzw. Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen. Die Entschädigung ist von den betroffenen Grundstückseigentümern bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement zu beantragen. Ihre Bemessung richtet sich nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) und den weiteren hierfür geltenden Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen.

10. Luftreinhaltung

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

V. Zusagen

Vom Vorhabenträger, dem Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, sind in dem abgeschlossenen Anhörungsverfahren durch die Außenstelle Dillenburg im Wesentlichen folgende Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und nachstehend festgesetzt werden:

1. Vodafone GmbH

Vor Baubeginn wird eine erneute Trassenauskunft eingeholt.

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

1. Die Mindestanforderung an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr werden eingehalten.
2. Die A 45 ist im hier planfestzustellenden Abschnitt in beide Richtungen weiterhin für Fahrzeuge mit bis zu 100 t geeignet.
3. Die geplanten Brückenbauwerke erfüllen die Forderungen an eine Militärstraße - MLC 50/50-100 gemäß STANAG 2021.
4. Der Beginn und das voraussichtliche Ende der Baumaßnahme wird dem Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, (LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org), schriftlich angezeigt.

3. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Bohrungen werden gemäß Lagerstättengesetz o.g. Stelle rechtzeitig vor Bohrbeginn mit Hilfe des Formblattes „Bohranzeigen“ angezeigt.

4. TenneT TSO GmbH

1. Für eventuell erforderliche Umbaumaßnahmen wird mindestens 1 Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, ein entsprechender Umbauvertrag abgeschlossen.
2. Der Vorhabenträger wird sich spätestens 12 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der TenneT TSO GmbH bzgl. einer Terminierung des zu errichtenden Leitungsprovisoriums abstimmen.
3. Das Erdreich um den Mittelpunkt des Gittermastes Nr. 42 der Leitung P3005 wird in einem Radius von 15,00 m ungestört bleiben. Alle Arbeiten im Mastschutzbereich (25,00 m um den Mastmittelpunkt) werden nur nach Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH vorgenommen.
4. Vorhandene Erdungsanlagen werden nur im Einvernehmen mit der TenneT TSO GmbH verlegt.
5. Die möglichen Arbeitshöhen sowie Sicherheitsvorschriften werden rechtzeitig vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH angefragt. Eine eventuell notwendige Einweisung vor Ort wird zugesagt.
6. Die notwendigen Informationen bzgl. der genauen Kranstandorte (Lage und Höhe in m ü. NN), der Kranhöhen (in m ü. NN) und des Typs des tatsächlich eingesetzten Krans sowie das Datenblatt werden der TenneT TSO GmbH vor Baubeginn zur Verfügung gestellt.
7. Ein Abgleich der Bezugshöhen wird durchgeführt.
8. Bauarbeiten im Leitungsbereich werden erst nach Überprüfung der Spannungsfreiheit und Erdung gemäß VDE 0105 begonnen.
9. Änderungen des bestehenden Erdniveaus werden nur mit vorheriger Zustimmung der TenneT TSO GmbH durchgeführt.
10. Anpflanzungen oder Rodungen innerhalb der Leitungsschutzzone der 380/110-kV-Freileitung werden mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitung, abgestimmt.
11. Bauliche Anlage innerhalb der Leitungsschutzzone oder auf Grundstücken, die unmittelbar an diese angrenzen, werden nur nach Zustimmung der TenneT TSO GmbH errichtet.
12. Die Zugänglichkeit der Höchstspannungsleitungen bzw. Zuwegungen wird gewährleistet.

13. Bürocontainer werden ausschließlich außerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt.

5. WP Aßlar GmbH & Co. KG

Sollten unvorhergesehene bauliche Eingriffe im Bereich der Wegeparzellen der Flurstücke 80/7 sowie 110/22 der Gemarkung Aßlar notwendig werden, werden die dort verlaufenden Leitungen entsprechend gesichert.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH

1. Die endgültigen Ausbaupläne sowie Ausschreibungs- und Ausführungstermine werden der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens 4 Monate vor Ausschreibung übermittelt.
2. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass Beschädigungen an den Anlagen der Deutschen Telekom im Plangebiet vermieden werden.
3. Vor Bauausführung werden aktuelle Bestandspläne der Anlagen beim zuständigen PTI 34 (Alter Rpkinger Weg 55, 63452 Hanau, planauskunft.mitte@telekom.de) angefordert.
4. In gesonderten Einzelfällen werden Einweisungen vor Ort durchgeführt.
5. Sollten die Baumaßnahmen im Bereich der Telekommunikationslinien die Regeltiefe von 0,9 m außerorts oder 0,6 m innerorts erreichen, so wird die Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, hierüber informiert.

7. Stadtwerke Aßlar

Bei Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen werden die Stadtwerke Aßlar informiert.

8. EnergieNetz Mitte GmbH

1. Die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.
2. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich vorhandener Leitungen, speziell höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, werden mit der „EnergieNetz Mitte GmbH“ abgestimmt.
3. Bei geplanten Baumpflanzungen werden die Standorte und die Baumart vorher abgestimmt.
4. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der „EnergieNetz Mitte GmbH“ in der jeweils aktuellen Fassung wird beachtet.
5. Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen werden sich vor Baubeginn mit der „EnergieNetz Mitte GmbH“ in Verbindung setzen und eine erneute Trassenauskunft anfordern.

9. ABO Wind AG

1. Die Schutzanweisung für Leitungen der ABO Wind AG findet Beachtung.
2. Sämtliche Maßnahmen und Arbeiten werden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche mit der Betriebsführung telefonisch unter 06132/8988-20 oder per Mail an betriebsfuehrung@abo-wind.de abgestimmt.
3. Geplante Netzabschaltungen werden zwischen allen Beteiligten frühzeitig koordiniert.

VI. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als zuständige Obere Landesbehörde gemäß § 46 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), beabsichtigt im Zuge der Bundesautobahn 45 den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach sowie einen sechsstreifigen Ausbau der Strecke von Betr.-km 158,750 bis Betr.-km 161,563 auf einer Gesamtlänge von 2.813 m in den Gemarkungen der Stadt Aßlar.

Das geplante Vorhaben befindet sich im hessischen Bereich der A 45 im Lahn-Dill-Kreis nördlich der Ortslage von Aßlar

Die derzeit vierstreifig ausgebauten Talbrücken Bechlingen und Bornbach sollen im Rahmen des Neubaus für einen späteren, durchgehend sechsstreifigen Ausbau der A 45 ausgelegt und mit einem erweiterten RQ 36B errichtet werden. Eine Verlagerung der Brücken ist nicht vorgesehen. Für die zwischenliegenden und anschließenden Streckenbereiche ist der Regelquerschnitt RQ 36 vorgesehen. Zur Beseitigung einer Zwischengerade ist darüber hinaus eine Änderung der Achslage im Bereich von maximal 3,00m erforderlich. Die vorhandene Forstwegunterführung bei Bau-km 4+970 (Ifd. Nr. 2.1 des Regelungsverzeichnisses) sowie eine vorhandene Wirtschaftswegüberführung bei Bau-km 5+922 (Ifd. Nr. 2.3 des Regelungsverzeichnisses) werden neu errichtet und so an die neu zu bauende Trasse der A 45 angepasst.

Die Planung umfasst zudem die Verlegung der Gewässer „Bechlinger Bach“ und „Holzerbach“ sowie die Optimierung des vorhandenen Entwässerungskonzeptes durch einen Neubau von Regenrückhaltebecken.

II. **Antragsbegründung**

Der Antrag wird im Wesentlichen mit einem nachgewiesenen Tragfähigkeitsdefizit der Talbrücken Bechlingen und Bornbach begründet. Eine vom damaligen Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen im Jahr 2008 erfolgte Beurteilung hinsichtlich erforderlicher Verstärkungsmaßnahmen aller Bauwerke an der A 45 sowie eine Überprüfung der Tragfähigkeit der Brückenklasse 60/30 ergaben, dass die Bauwerke sowohl den heutigen als auch den zukünftigen Verkehrsbelastungen nicht mehr dauerhaft gewachsen sind.

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) hat dem Gesamtkonzept zur Verstärkung und Erneuerung der Talbrücken mit Schreiben vom 12. Oktober 2010, Az.: StB 17/7193.90/17-1259557, sowie der Verwendung des RQ 36 B zugestimmt und als verkehrstechnische Maßnahme außerhalb des Bedarfsplanes eingestuft.

Um eine richtlinienkonforme, verkehrssichere Trassierung eines späteren sechsstreifigen Ausbaus zu gewährleisten, sind neben dem reinen Ersatzneubau der Brücken auch Anpassungen für die Brückenbereiche und die zwischenliegenden sowie direkt anschließenden Strecken in Lage und Höhe erforderlich.

III. **Anhörungsverfahren**

Für das Vorhaben wurde gem. § 17a FStrG i.V.m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

1. Hauptverfahren

1.1 Antrag

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, legte mit

Schreiben vom 05. September 2017 dem Regierungspräsidium Gießen den Plan für das unter B.I beschriebene Vorhaben vor und beantragte die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. Die Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgelistet:

Tabelle 3: Antragsunterlagen des Hauptverfahrens

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1	Erläuterungsbericht (125 Blatt)	-	30.08.2017
2	Übersichtskarte (1 Blatt)	100.000	Mai 2017
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	25.000	30.08.2017
4	Übersichtshöhenplan A 45 (1 Blatt)	5.000/500	30.08.2017
5	Lagepläne (4 Blatt)	1.000	30.08.2017
6	Höhenpläne (10 Blatt)	1.000/100	30.08.2017
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (2 Blatt)	5.000/1.000	30.08.2017
8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (1 Blatt)	2.500	30.08.2017
9.1	Maßnahmenpläne mit Maßnahmenübersicht und Legende (10 Blatt)	1.000/2.500/ 2.000/5.000 10.000	30.08.2017
9.2	Maßnahmenblätter (81 Blatt)	-	30.08.2017
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (8 Blatt)	-	30.08.2017
10.1	Grunderwerbsplan (12 Blatt)	1.000/500/ 2.000	30.08.2017

...

10.2	Grunderwerbsverzeichnis (43 Blatt)	-	12.09.2017
11	Regelungsverzeichnis (90 Blatt)	-	30.08.2017
14.1	Belastungsklassenermittlung (3 Blatt)	-	30.08.2017
14.2	Straßenquerschnitt A 45 (2 Blatt)	50	30.08.2017
14.3	Straßenquerschnitt nachgeordnetes Netz (1 Blatt)	50	30.08.2017
15	Bauwerksskizze (2 Blatt)	250/200/100 500/100	30.08.2017
16.1	A 45 - Verkehrsführung während der Bauzeit (1 Blatt)	-	30.08.2017
17.1.1	Erläuterungsbericht der schalltechnischen Untersuchung (13 Blatt und 3 Blatt Anlage)	-	30.08.2017
17.1.2	Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung (17 Blatt)	-	30.08.2017
17.2.1	Erläuterungsbericht der luftschadstofftechnischen Abschätzung (10 Blatt)	-	30.08.2017
17.2.2	Berechnungsunterlagen zur Luftschadstofftechnischen Abschätzung (4 Blatt)	-	30.08.2017
18.1	Erläuterungsbericht zur Wassertechnischen Untersuchung und Hydraulische Nachweise RRB 1-3 (26 Blatt und 4 Blatt Anlagen)	-	30.08.2017
18.2.1	Wassertechnische Untersuchungen Wassermengenermittlungen Planung (7 Blatt)	-	30.08.2017
18.2.2	Wassertechnische Untersuchungen Bemessung RRB 4 (1 Blatt)	-	30.08.2017

...

18.2.3	Wassertechnische Untersuchungen Bewertungsverfahren RiStWag Anlage 1 (1 Blatt)	-	30.08.2017
18.2.4	Wassertechnische Untersuchungen Bemessung RKB 1-3 sowie RiStWag Anlage 1 (8 Blatt)	-	30.08.2017
18.2.6	Wassertechnische Untersuchungen Berechnung der Straßenablaufabstände für Bordrinnen (RAS-Ew) (2 Blatt)	-	30.08.2017
18.3	Regelzeichnung der Entwässerungsanlagen	-	30.08.2017
18.4.1 bis 18.4.4	Längsschnitt Regenrückhaltebecken (4 Blatt)	100	30.08.2017
18.4.5	Längsschnitt Umverlegung Holzerbach (1 Blatt)	200	30.08.2017
18.4.6	Längsschnitt Umverlegung Bechlinger Bach (1 Blatt)	100	30.08.2017
18.4.7	Längsschnitt bauzeitliche Verrohrung Bechlinger Bach (1 Blatt)	200	30.08.2017
18.5	Übersichtsplan der Einzugsgebiete	10.000	30.08.2017
18.6	Bewertung nach WRRL (14 Blatt und 4 Blatt Anhänge)	-	30.08.2017
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht (91 Blatt)	-	30.08.2017
19.1 Anlage III	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (42 Blatt) mit Anhang 1 (154 Blatt)	-	30.08.2017
19.1 Anlage IV	Waldflächenbilanz Text (16 Blatt) Waldflächenbilanz Plan (1 Blatt)	- 2.000	30.08.2017

...

19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan –	-	30.08.2017
Anlage V	„Ökokonto Hohe Warte I und II“ (34 Blatt)		
19.2	Bestands- und Konfliktpläne (5 Blatt) mit	1.000	30.08.2017
	Bestandsübersicht (1 Blatt)	10.000	
	und Legende (1 Blatt)	1.000	
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung Talbrücke	-	August 2017
	Kreuzbach Text (48 Blatt)		
	Übersicht Natura 2000-Gebiete und Lage	25.000	30.08.2017
	des FFH-Gebietes „Salbeiwiesen bei		
	Bechlingen und Breitenbachtal“ sowie		
	Darstellung der Stickstoff-Zusatzdeposition		
	im Prognosefall (1 Blatt)		
19.4	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht	-	30.08.2017
	von Bundesfernstraßenvorhaben (7 Blatt)		
21.1	Flora-Fauna-Gutachten Text (114 Blatt)	-	21.04.2016
	Flora-Fauna-Gutachten Pläne (12 Blatt)	2.000	
21.2	Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung	-	April.2016
	(45 Blatt)		

1.2 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der Stadt Aßlar in der Zeit vom 02. Oktober 2017 bis einschließlich 01. November 2017 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG rechtzeitig in ortsüblicher Weise von der Stadt Aßlar im Mitteilungsblatt „Aßlar – Die Woche“ am 13. September 2017 bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Ein Hinweis, dass

Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328); verbunden sei, und über die nach § 16 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet.

Zudem wurden durch die Stadt Aßlar mit Schreiben vom 14. September, 19. September sowie 22. September 2017 die nicht ortsansässigen Betroffenen von der Auslegung der Planunterlagen unter jeweiliger Beifügung einer Ausfertigung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt.

1.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hat die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 18. September 2017 den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, zugeleitet und gebeten, bis zum 01. Dezember 2017 zum Plan Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 sowie Abs. 3a HVwVfG).

1.4 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine (das sind die nach § 29 des BNatSchG in der bis zum 03. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände) und die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, wurden mittels der vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Aßlar von der Auslegung des Plans benachrichtigt und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

1.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurde insgesamt eine Einwendung Privater erhoben sowie 24 Stellungnahmen von Behörden und Stellen abgegeben. Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den sonstigen Vereinigungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Gießen in dem Zeitraum vom 08. November 2017 bis 19. Januar 2018 sukzessive nach Eingang an Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, zur fachtechnischen Prüfung und Erwidern übersandt. Mit Nachricht vom 13. Juli 2018 legte Hessen Mobil die Erwidern zu den Einwendungen und Stellungnahmen der Anhörungsbehörde vor.

2. 1. Planänderung

2.1 Antrag

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, hat mit Schreiben vom 14. Februar 2018 bei der Anhörungsbehörde des Regierungspräsidiums Gießen eine Planänderung beantragt. Die Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle 4 aufgelistet:

Tabelle 4: Antragsunterlagen des 1. Planänderungsverfahrens

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
0	Erläuterungen der 1. Planänderung (4 Blatt)	-	14.02.2018
1	Erläuterungsbericht (126 Blatt)	-	14.02.2018
5	Lagepläne (3 Blatt)	1.000	14.02.2018
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (2 Blatt)	5.000/1.000	14.02.2018

...

10.1	Grunderwerbspläne (2 Blatt)	1.000	14.02.2018
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (42 Blatt)	-	
11	Regelungsverzeichnis (90 Blatt)	-	14.02.2018
14.1	Belastungsklassenermittlung (3 Blatt)	-	14.02.2018
17.1.1	Erläuterungsbericht der schalltechnischen Untersuchung (13 Blatt und 3 Blatt Anlage)	-	14.02.2018
17.1.2	Berechnungsunterlagen zur Schalltechnischen Untersuchung (17 Blatt)	-	14.02.2018
17.2.1	Erläuterungsbericht der luftschadstofftechnischen Abschätzung (10 Blatt)	-	14.02.2018
17.2.2	Berechnungsunterlagen zur Luftschadstofftechnischen Abschätzung (4 Blatt)	-	14.02.2018
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (93 Blatt)	-	14.02.2018
19.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (43 Blatt)	-	14.02.2018
Anlage III			
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – „Ökokonto Hohe Warte I und II“ (34 Blatt)	-	14.02.2018
Anlage V			
19.2	Bestands- und Konfliktpläne (5 Blatt) mit und Legende (1 Blatt)	1.000	14.02.2018
21.2	Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung (42 Blatt) mit Anlagen (5 Blatt)	-	Januar 2018

2.2 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der Stadt Aßlar in der Zeit vom 12. März 2018 bis einschließlich 11. April 2018 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG rechtzeitig in ortsüblicher Weise von der Stadt Aßlar im Mitteilungsblatt „Aßlar – Die Woche“ am 28. Februar 2018 bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans bzw. bei erstmaliger Betroffenheit gegen die Planung insgesamt schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Ein Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG verbunden sei und über die nach § 19 Abs. 1 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet.

Die Bekanntmachung enthielt einen redaktionellen Fehler in der folgenden Textpassage:

„Die durch das Bauvorhaben hervorgerufenen Änderungen hinsichtlich des Abstandes zwischen Straßenkörper bzw. den Brückenbauwerken und den Leiterstellen der von einem Energieversorgungsunternehmen betriebenen Hochspannungsleitungen waren nicht dokumentiert.“

Ein korrigierter Bekanntmachungstext wurde mit folgendem Inhalt am 07. März 2018 im Bekanntmachungsorgan der Stadt Aßlar veröffentlicht:

„Die durch das Bauvorhaben hervorgerufenen Änderungen hinsichtlich des Abstandes zwischen Straßenkörper bzw. den Brückenbauwerken und den Leiterseilen der von einem Energieversorgungsunternehmen betriebenen Hochspannungsleitungen waren nicht dokumentiert.“

2.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hat die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 26. Februar 2018 bzw. 11. April 2018 den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, zugeleitet und gebeten, bis zum 11. Mai 2018 zum Plan Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 sowie Abs. 3a HVwVfG).

Es wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 UVPG zu erheben seien.

Mit Schreiben vom 5. März 2018 wurden die Behörden und Stellen darüber hinaus über die redaktionelle Anpassung des Bekanntmachungstextes innerhalb des 1. Planänderungsverfahrens informiert.

2.4 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine (das sind die nach § 29 des BNatSchG in der bis zum 03. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände) und die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, wurden mittels der vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Aßlar von der Auslegung des Plans benachrichtigt und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

2.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurden insgesamt 21 Stellungnahmen von Behörden und Stellen abgegeben. Von Privaten, anerkannten Naturschutzvereinigungen und den sonstigen Vereinigungen wurden im Rahmen dieses Verfahrens keine Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Gießen im Zeitraum vom 15. März bis 24. Mai 2018 sukzessive nach Eingang an Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, zur fachtechnischen Prüfung und

Erwiderung übersandt. Mit Nachricht vom 13. Juli 2018 legte Hessen Mobil die Erwiderungen zu den Einwendungen und Stellungnahmen der Anhörungsbehörde vor.

3. 2. Planänderung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat mit Nachricht vom 20. Juli 2018 bei der Anhörungsbehörde des Regierungspräsidiums Gießen die Durchführung eines 2. Planänderungsverfahrens beantragt.

Die Planänderung beinhaltet die Erfassung und Berücksichtigung zweier zusätzlicher Wohngebäude, welche zwischenzeitlich in der Gemarkung Aßlar, Flur 19 errichtet wurden. Die technischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen bleiben unverändert. Folgende Unterlagen sind Gegenstand des Verfahrens:

Tabelle 5: Antragsunterlagen des 2. Planänderungsverfahrens

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
0	Erläuterungen der 2. Planänderung (5 Blatt)	-	16.07.2018
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (2 Blatt)	5.000/1.000	16.07.2018
17.1.1	Erläuterungsbericht der schalltechnischen Untersuchung (13 Blatt und 3 Blatt Anlage)	-	16.07.2018
17.1.2	Berechnungsunterlagen zur Schalltechnischen Untersuchung (18 Blatt)	-	16.07.2018

Da der Kreis der Betroffenen, die durch die Planänderung erstmals oder stärker als bislang berührt werden, klar abgrenzbar ist, konnte vorliegend ein vereinfachtes Anhörungsverfahren gem. § 73 Abs. 8 HVwVfG durchgeführt werden.

Der entsprechende Personenkreis wurde daraufhin mit Schreiben vom 30. Juli 2018 am Verfahren beteiligt und gebeten, innerhalb von zwei Wochen, spätestens bis zum 21. August, Einwendungen bzgl. der geänderten Planung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen zu erheben. Es wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen seien (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Einwendungen wurden im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens nicht erhoben.

4. Erörterungstermin

Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde gem. § 17a Ziffer 1 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 HVwVfG abgesehen. Die Sach- und Rechtslage schien nach Prüfung der Anhörungsbehörde ausreichend geklärt. Die von den Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen vorgetragene strittige Punkte wurden im Anhörungserfahren überwiegend ausgeräumt und einvernehmlich geklärt. Die Einhaltung geforderter Nebenbestimmungen wurde zugesagt. Im Übrigen war nach Ansicht der Anhörungsbehörde nicht von einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder Befriedung durch einen Erörterungstermin auszugehen. Durch die beteiligten Privaten wurden keinerlei betriebliche Existenzgefährdungen geltend gemacht. Bzgl. der vorgetragenen Einwendung konnte im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einvernehmen erzielt werden.

5. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Bericht vom 02. Oktober 2018 die Anhörungs- und Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG der Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (jetzt: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, beabsichtigt den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach im Zuge der Bundesautobahn 45 mit sechsstreifigem Ausbau in den Gemarkungen der Stadt Aßlar. Gemäß § 17 Abs. 1 FStrG bedürfen der Bau neuer oder die Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Planfeststellung.

2. Zuständigkeit, Verfahren, Form

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG ist Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Straßenbaubehörde ist gem. § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss vom 4. April 2019 (GVBl. I S. 56) über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. I. S. 752), vorliegend das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

3. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. § 75 Abs. 1 HVwVfG nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demnach alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den

Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 HVwVfG neben der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht erforderlich. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.III erteilt worden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter C.II.4, C.II.5.3 bis C.II.5.6, C.II.6 sowie C.II.7).

Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG. Aufgrund des § 19 Abs. 1 WHG waren diese Erlaubnisse allerdings durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (siehe hierzu die Ausführungen unter A.II und C.II.5.1 bis C.II.5.2).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Verfahren

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben besteht gemäß § 9 i. V. m. § 6 UVPG i. V. m. Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist. Der hier planfestzustellende Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach einschließlich sechsstreifigen Ausbaus weist zwar insgesamt lediglich eine Länge von 2,813 km auf, jedoch ist das Vorhaben vorliegend im Rahmen einer kumulativen Betrachtung lediglich als Teilprojekt des gesamten Ausbauabschnitts der A 45 zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und dem Gambacher Kreuz zu betrachten, welcher den Schwellenwert von 10 km übersteigt. Da die Planfeststellungsabschnitte an der A 45 regelmäßig

kürzer sind als 10 km, hätte eine andere Betrachtung zur Folge, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nie durchgeführt würde.

Der Vorhabenträger hat im Zusammenhang mit der Planung die Umweltauswirkungen der verschiedenen Ausbau- und Brückenersatzneubauvorhaben an der A 45 in einer umweltbezogenen Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2010 untersuchen lassen.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 05. September 2017 beim Regierungspräsidium Gießen hat die Vorhabenträgerin die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2,3,5,7 UVPG vorgelegt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1, S. 50a ff.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt.

4.2 Umweltauswirkungen

Die Anhörungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG für den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach mit 6-streifigem Ausbau im Verlauf der Bundesautobahn A 45 erstellt und mit dem Vorlagebericht vom 2. Oktober 2018 an die Planfeststellungsbehörde übergeben.

4.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Aufgrund steigender Verkehrszahlen ist betriebsbedingt ein Anstieg der Lärm- und Schadstoffimmissionen zu verzeichnen. Bauzeitlich sind darüber hinaus geringfügige Beeinträchtigungen, insbesondere der Erholungsfunktion, aufgrund Lärmes möglich.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben sowohl bauzeitlich als auch anlagenbedingt erheblich beeinträchtigt.

4.2.2.1 Tiere

Durch das Vorhaben sind insbesondere streng geschützte Tierarten betroffen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen nördlich der Trasse führen zu einem teilweisen Verlust des Lebensraumes der Schlingnatter und Zauneidechse in Höhe von 16.661 m². Durch die Entfernung von Gehölzen im Umfeld der Autobahn und im gesamten Baufeld gehen Brutplätze von zahlreichen Vogelarten sowie Ruhestätten von Fledermausarten verloren. Der Abriss der Brückenbauwerke bedingt einen Verlust von Brutplätzen des Wanderfalken und der Gebirgsstelze sowie Brückenquartiere der Fledermausarten Graues/Braunes Langohr und Großes Mausohr.

Durch die Errichtung von Regenrückhaltebecken sowie die Einrichtung der Baustellenbereiche in Grünlandbereichen sind darüber hinaus Verluste von Lebensräumen der streng geschützten Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auf einer Fläche von 3.788 m² (dauerhaft) bzw. 4.153 m² (temporär) zu besorgen. Baubedingt besteht darüber hinaus das Risiko der Tötung von Individuen streng geschützter Tierarten während der Baufeldfreimachung sowie der Entfernung von Gehölzen.

4.2.2.2 Pflanzen / Biotope

Sowohl bau- als auch anlagebedingt gehen besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und LRT außerhalb von FFH-Gebieten sowie sonstige (nicht geschützte oder besondere) Biotope verloren (für eine genaue Auflistung vgl. auch die Ausführungen unter C.II.6.3.1). Insgesamt ist dabei mit einem bau- und anlagebedingten Verlust besonderer/geschützter Biotope in Höhe von 12.342 m² und sonstiger Biotope in Höhe von 235.045 m² zu rechnen.

4.2.3 Fläche

Für das Vorhaben werden Flächen für Fahrbahn und Seiteneinrichtung in Höhe von 152.714 m² und für Regenrückhaltebecken und Zufahrten in Höhe von 9.916 m² dauerhaft benötigt. Temporär werden für Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen sowie Baustraßen 175.482 m² beansprucht. Eine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes 5316-304 „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ ist nicht vorgesehen.

4.2.4 Boden

Durch das Vorhaben ist temporär mit Beeinträchtigungen der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion des Bodens vor allem durch die Anlage von Baustraßen und die Einrichtung von Arbeitsstreifen sowie Lagerplätzen zu rechnen. Bei der Versiegelung bzw. Verdichtung kommt es dabei zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und einer Zerstörung des Bodengefüges, was insbesondere in Bereichen geschützter oder besonderer Biotope von Bedeutung ist.

Anlagebedingt ist darüber hinaus ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen aufgrund dauerhafter Versiegelung (Erweiterung der Fahrbahn, Neubau von Regenrückhaltebecken), Befestigung sowie Verschattung (rd. 3.723 m²) zu besorgen.

4.2.5 Wasser

4.2.5.1 Oberflächenwasser

Baubedingt ist eine Beeinträchtigung sowohl des Born- und Holzerbachs als auch des Bechlinger Bachs mit angrenzenden Ufergehölzen und Nassstaudenfluren durch Staub- und Schadstoffeinträge möglich. Durch die Verlegung des Bechlinger Bachs sowie des Holzerbachs sind Veränderungen des Oberflächenabflusses und damit erhebliche Eingriffswirkungen in das Gewässer sowie den angrenzenden Uferbereich (Bechlinger Bach) zu besorgen. Betriebs- sowie baubedingte Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer, die gleichzeitig als Vorfluter dienen, sind hingegen nicht zu besorgen, da das anfallende Oberflächenwasser über Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt in vorhandene Gewässer eingeleitet wird.

4.2.5.2 Grundwasser

Durch die mit dem Vorhaben einhergehende Versiegelung, Befestigung und Verschattung, insbesondere durch Errichtung der Brückenbauwerke und Verbreiterung der Fahrbahn, ist anlagebedingt ein Verlust von

Infiltrationsflächen und damit eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Allerdings ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes in Hinblick auf Ergiebigkeit und Qualität des Grundwasserleiters und die Verschmutzungsempfindlichkeit der Tiefengrundwässer als eher gering einzuschätzen. Betriebs- sowie baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der vorgesehenen Entwässerung nicht zu besorgen.

4.2.6 Klima / Luft

Durch Staubimmissionen während der Bauzeit sind temporär Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sowie kleinräumige Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Der Kaltluftabfluss wird aufgrund des Neubaus am bisherigen Standort nicht beeinträchtigt. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Vorhabens sind zusätzliche Belastungen durch Luftschadstoffe zu erwarten.

4.2.7 Landschaftsbild

Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild sind bauzeitliche Auswirkungen aufgrund der Entfernung von Gehölzen entlang der Autobahntrasse zu besorgen.

4.2.8 Kulturelles Erbe

Geschützte Kultur- und Sachgüter sind im Planungsbereich nicht vorhanden, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

4.2.9 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

4.2.10 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UVPG sind auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dauerhafte Schutzmaßnahmen gegen Lärm sind erforderlich und werden durch die Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen realisiert. Hinsichtlich des Baulärms hat der Vorhabenträger darüber hinaus die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten (vgl. Auflage unter A.IV.9). Auswirkungen durch im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Stäube hat der Vorhabenträger zudem möglichst gering zu halten (vgl. Auflage unter A.IV.9). Weiterführende Maßnahme gegen Schadstoffimmissionen sind hingegen nicht notwendig.

Zur Vermeidung der Tötung von streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) werden die Tiere so vergrämt, dass sie sich bauzeitlich auf unmittelbar benachbarte, geeignete Habitate zurückziehen (Maßnahme 8 V). Durch die Anlage eines Reptilienschutzzaunes (Maßnahme 9 V) kann hierbei eine Rückwanderung der Reptilien in das Baufeld verhindert werden. Zusätzlich werden in Bereichen ohne unmittelbar angrenzende Lebensräume Umsiedlungen auf im Vorfeld zu schaffende Ersatzhabitate (Maßnahmen 8 V sowie 4a/4b A_{CEF}) erforderlich.

Zur Vermeidung der Tötung von streng geschützten Vogelarten erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1 V). Dies dient gleichzeitig dem Schutz der im Sommerquartier befindlichen Fledermausarten. Zusätzlich werden durch die Aufhängung von Nistkästen geeignete Ersatzhabitate für Fledermäuse, Feldsperling, Wanderfalke sowie Gebirgsstelze geschaffen (Maßnahmen 1 A_{CEF}, 2 A_{CEF}, 5 A_{CEF} und 6 A_{CEF}).

Die Inanspruchnahme von Habitaten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgt ebenfalls außerhalb der Flug- und Fortpflanzungszeit. Durch Grünlandextensivierung wird darüber hinaus ein geeignetes Ersatzhabitat geschaffen (Maßnahme 3 A_{CEF}).

Die Beeinträchtigungen von Biotopen und Böden können bereits im Rahmen der technischen Planung durch eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme minimiert werden. Insbesondere Baustraßen werden, soweit wie möglich, auf vorhandenen Wirtschaftswegen geführt. Für anzulegende Arbeitsstreifen werden überwiegend Flächen im unmittelbaren

Umfeld der Trasse, welche für die Baumaßnahme selbst notwendig sind, beansprucht. Im Übrigen wurden bei der Planung der Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen Standorte mit hoher oder sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung berücksichtigt. Sämtliche bauzeitig in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert, um die Biotop- und Bodenfunktionen wiederherzustellen. Zusätzlich können vorhandene Biotope durch Errichtung und Unterhaltung eines bauzeitlichen Schutzzaunes geschützt werden (Maßnahme 2 V). Gleichwohl zerstörte Biotope werden wiederhergestellt bzw. neu angelegt (Maßnahmen 1 A bis 9 A). Soweit Biotopverluste nicht im Planungsraum ausgeglichen werden können, werden sie über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Bei den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wird der Oberboden abgetragen, getrennt vom Unterboden und geschützt gelagert und nach Abschluss der Bautätigkeiten wiedereingebaut (Maßnahme 3V). Im Bereich zu verlegender Wirtschaftswege sowie alter Brückenpfeilerstandorte werden Flächen entsiegelt und Bodenfunktionen wiederhergestellt, um so dauerhafte und temporäre Bodenverluste auszugleichen (Maßnahme 10 A).

Das während der Bauzeit anfallende Wasser wird in die im Vorfeld zu errichtenden Regenrückhaltebecken geleitet, um so Vorfluter und Boden zu schonen. Sollte eine vorzeitige Errichtung eines Regenrückhaltebeckens technisch nicht möglich sein, so ist ein Absetzbecken nach RAS-LP vorzusehen (Maßnahme 10 V). Um zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen des Bechlinger Bachs und Bornbachs durch Schadstoffeinträge zu vermeiden, werden die Gewässer für die Zeit der Bauarbeiten verrohrt bzw. eingehaust (Maßnahme 4 V).

4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 1 UVPG waren die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG zu bewerten.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit

des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder weitgehend ausgeglichen werden.

Mit der Maßnahme sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu besorgen, da sich sowohl Lage und Dimension der Fahrbahn als auch der Talbrücken im Ergebnis nur geringfügig verändern. Durch passive Lärmschutzmaßnahmen sowie eine neue, lärmindernde Fahrbahndecke können betriebsbedingte Lärmbeeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden. Schutz vor bauzeitlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen bieten zusätzlich die unter A.IV.9 und A.IV.10 festgesetzte Nebenbestimmungen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen überwiegend durch den Verlust oder die Beeinträchtigung von Habitaten streng geschützter Arten, deren Auswirkungen jedoch durch die Festsetzung entsprechender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen (vgl. unter A.IV.1 und A.IV.3) weitestgehend minimiert bzw. ausgeglichen werden. Im Ergebnis sind daher keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren insbesondere aus den Bauarbeiten sowie anlagebedingt durch Erweiterung der Fahrbahn und der Errichtung neuer Regenrückhaltebecken. Zwar wird durch Errichtung von Arbeitsstreifen, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen innerhalb vorhandener Wirtschaftswege bzw. ohnehin für die Baumaßnahme benötigter Flächen eine Inanspruchnahme von Biotopen so gering wie möglich gehalten, jedoch können Beeinträchtigungen nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Diese können jedoch durch die Wiederherstellung der dauerhaft und temporär zerstörten Biotope weitestgehend ausgeglichen werden. Durch die Errichtung von Schutzzäunen sind vorhandene Biotope auch während der Bauzeit geschützt.

Trotz einer Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme von Fläche und Boden sind im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen. Bauzeitig in Anspruch zu nehmende Flächen und Böden werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Anlagebedingte Auswirkungen können unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen

(vgl. unter A.IV.5) sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen zusätzlich minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Auch bezüglich des Schutzgutes Wasser sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Amtliche Überschwemmungsgebiete sind im Planungsgebiet nicht festgesetzt. Das Vorhaben befindet sich jedoch im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „In der Bäckerwiese“. Durch die Errichtung einer Stützwand sowie einer Spritzschutzwand können jedoch erhebliche Eingriffe in die Wasserschutzzone II vermieden werden. Darüber hinaus wird das im Wasserschutzgebiet Zone III befindliche Regenrückhaltebecken 4 als eine nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2016, ausgestattete Anlage ausgebildet. Insgesamt ist von einer Verbesserung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Vergleich zur Bestandssituation auszugehen. Wo bislang keine Rückhaltung der Straßenentwässerung und eine Freifallentwässerung der Talbrücken erfolgte, ist nunmehr die Anlage neuer Regenrückhaltebecken vorgesehen, die eine Abscheidung und Rückhaltung von Schadstoffen sowie eine gedrosselte Einleitung vorgeklärten Oberflächenwassers ermöglicht und somit die Vorfluter deutlich entlastet. Baubedingte Staub- und Schadstoffeinträge werden durch die vorgesehene Verrohrung bzw. Einhausung des Bechlinger Bachs und Bornbachs so gering wie möglich gehalten. Die Verrohrung bzw. Einhausung selbst erfolgt lediglich temporär; nach Abschluss der Bauarbeiten werden die o.g. Gewässer, ebenso wie die im Rahmen des Vorhabens zu verlegenden Abschnitte des Holzerbachs und Bechlinger Bachs, naturnah wiederhergestellt. Festgesetzte Nebenbestimmungen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen ermöglichen einen zusätzlichen Schutz des Oberflächen- sowie Grundwassers (vgl. unter A.II.3 sowie A.IV.4).

Die klimatischen Funktionen im Planungsraum sind baubedingt lediglich temporär und geringfügig betroffen. Die Belastungen durch Luftschadstoffe steigen zwar aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens, angesichts der Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Verkehr jedoch nicht in erheblichem Umfang, sodass im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ausgeschlossen werden kann.

Durch den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach mit sechsstreifigem Ausbau ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen

des Schutzgutes Landschaftsbild, da der Untersuchungsraum durch die bestehende Trasse der BAB 45 bereits vorbelastet ist und sich Lage und Dimension sowohl der Fahrbahn als auch der Talbrücken im Ergebnis nur geringfügig verändern. Durch die geplante Eingrünung der neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken werden diese gestalterisch in die Umgebung eingebunden.

II. Materiell-rechtliche Bewertung

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlicher und privater Belange konnte der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach im Zuge der A 45 mit sechsstreifigem Ausbau in den Gemarkungen der Stadt Aßlar festgestellt werden.

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Das festgestellte Vorhaben ist aus straßenbautechnischen und verkehrlichen Gründen planerisch gerechtfertigt und in der vorgesehenen Form zweckmäßig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserschutzes besteht ein Bedürfnis für diese Maßnahme.

Die Notwendigkeit des Ersatzneubaus der Talbrücken ergibt sich aus Gründen der Stand- und damit Verkehrssicherheit.

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 folgt aus dem Fernstraßenausbaugesetz. Die Erweiterung des planfestgestellten Streckenabschnitts auf sechs Fahrstreifen ist im Fernstraßenausbaugesetz (Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) in den vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung eingestuft (Ifd. Nr. 541, Projekt: AS Haiger/Burbach – AK Gambach).

Das Vorhaben berücksichtigt unter Würdigung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange die Anforderungen des Abwägungsgebotes gem.

§ 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG. Die Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Soweit im Anhörungsverfahren von Behörden und Stellen Stellungnahmen abgegeben und von Privaten Einwendungen erhoben wurden, trägt der festgestellte Plan diesen Belangen durch Zusagen des Trägers der Straßenbaulast der Bundesautobahn A 45 im vertretbaren Umfang Rechnung.

2. Landesplanung

Das Vorhaben steht mit den landesplanerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen 2010 (StAnz. 9/2011 S. 344ff.) sowie dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen (StAnz. 51/2017 S. 1483) im Einklang. Hiernach gehört die A 45 zu der regional und überregional bedeutsamen Verbindungsachse Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main – Gießen – Wetzlar – Herborn – Dillenburg – Siegen/Burbach, die den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie die Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz gewährleisten soll. Die Leistungsfähigkeit dieser Achsen ist zu erhalten bzw. auszubauen, weshalb der sechsstreifige Ausbau als Planungshinweis im Regionalplan Mittelhessen 2010 enthalten ist. Die notwendige landesplanerische Abstimmung soll demnach im Zuge des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Substanzerhaltung und Erhöhung haben gemäß Ziel 7.1.3-1 des Regionalplans Mittelhessen 2010 grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau einer Straße.

In seiner Stellungnahme vom 01. Dezember 2017 bzw. 29. März 2018 hat das zuständige Dezernat 31 (Regionalplanung) des Regierungspräsidiums Gießen aus regionalplanerischer Sicht daher auch keine Bedenken geäußert. Bei der Planung wurden die regionalplanerischen Ausweisungen im Planungsraum bzw. im Nahbereich der geplanten Trasse gewürdigt und abgewogen. Da es sich um einen Ersatzneubau an gleicher Stelle handelt, weicht dieser bezüglich der im Regionalplan Mittelhessen 2010 festgelegten Nutzungskriterien nicht erheblich vom bestehenden Zustand ab. Eine signifikante Erhöhung der Zerschneidungswirkung kann trotz Verbreiterung der Fahrbahn nicht gefolgert werden, sodass im Ergebnis raumbedeutsame Beeinträchtigungen der Festlegungen des Regionalplans ausgeschlossen werden können.

Die Maßnahme liegt in keinem Geltungsbereich eines Bebauungsplans; auch städtebauliche Belange werden von der Maßnahme nicht berührt.

3. Alternativenprüfung

Als alternativlos stellt sich ein Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach dar, da nur so die bestehenden Sicherheitsdefizite behoben werden können.

Für den gesamten Streckenabschnitt der A 45, für den der sechsstreifige Ausbau mittlerweile im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans des Bundes enthalten ist, wurde vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Erstellung einer umweltbezogenen Machbarkeitsstudie zum sechsstreifigen Ausbau der Strecke und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Erneuerung der Talbrücken vorgegeben. Ergebnis der umweltbezogenen Machbarkeitsstudie vom 27. Juli 2010 für den Bereich der Talbrücken Bechlingen und Bornbach war, dass die Autobahn in der bestehenden Trasse erneuert und verbreitert werden kann. Hierbei können neue Eingriffe und Belastungen auf das absolut notwendige Maß verringert werden. Eine grundlegend neue Trasse würde hingegen erhebliche Nachteile mit sich bringen, da hiermit ein erhöhter Flächenbedarf sowie zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft einhergingen.

Die folgenden vier Variantenüberlegungen beschränken sich damit auf eine bestandsorientierte Planung, die sich lediglich in ihren Ausbaugraden unterscheiden:

- Variante 1.0: Bestandstrassierung

Die Variante sieht den sechsstreifigen Ersatzneubau der Talbrücken vor. Die dazwischenliegende Strecke sowie die sich anschließenden Übergangsbereiche verbleiben in einem vierstreifigen Querschnitt. Auch Änderungen in Lage und Höhe der Achse bzw. Gradienten sind nicht vorgesehen.

- Variante 1.1: 6-streifige Ausbau ohne Trassenoptimierung

Bei dieser Variante ist der sechsstreifige Ersatzneubau der Talbrücken sowie zusätzlich der sechsstreifige Ausbau der dazwischenliegenden und angrenzenden Streckenabschnitte der A 45 vorgesehen. Die vorhandene Trasse wird lediglich hinsichtlich der Querneigung optimiert.

- Variante 2.0
Die Variante sieht eine Optimierung der Trasse bzgl. Längs- und Querneigung sowie geringfügig bzgl. der Lage vor. Er erfolgt lediglich der sechsstreifige Ersatzneubau der Talbrücken, die zwischen den Bauwerken befindlichen Streckenabschnitte sowie Anschlussbereiche verbleiben vierstreifig.
- Variante 2.1
Im Rahmen dieser Variante erfolgt ebenfalls eine Optimierung der Trasse bzgl. Längs- und Querneigung sowie geringfügig bzgl. der Lage. Neben dem sechsstreifigen Ersatzneubau der Talbrücken erfolgt jedoch auch der sechsstreifige Ausbau der dazwischenliegenden sowie angrenzenden Streckenabschnitte.

Hierbei stellt sich Variante 2.1 im Vergleich als deutlich vorzugswürdig dar.

Insbesondere aufgrund des durchgängigen sechsstreifigen Ausbaus sind, unter Berücksichtigung des im Jahr 2025 und 2030 zu erwartenden Verkehrsaufkommens, erhebliche Verbesserungen für die Verkehrsqualität zu erwarten. Die Varianten 1.0 und 2.0 können hingegen aufgrund der dreistreifigen Insellage der Talbrücken mit dazwischenliegenden und angrenzenden zweistreifigen Streckenabschnitten keine sinnvollen und verkehrswirksamen Abschnitte bilden.

Auch aus Verkehrssicherheitsgründen ist eine vollständige Optimierung der Trasse vorzusehen. Bei den Varianten 1.0 und 1.1 verbleiben auch nach dem Bau entwässerungsschwache Zonen, sodass zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise Einbau zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen oder Geschwindigkeitsreduzierungen, vorzunehmen wären. Auch die erforderlichen Haltesichtweiten können nicht eingehalten werden. Bei Variante 1.0 werden die vorhandenen Mängel in Lage und Höhe sogar zusätzlich verschärft, sodass diese Trassierung als nicht verkehrssicher eingestuft werden kann.

Im Vergleich zu Variante 1.1 schneidet die Vorzugsvariante im Hinblick auf zu erwartende Umweltauswirkungen besser ab, da bestehende Einschnittsbereiche durch Optimierung der Trasse in Lage und Höhe nicht weiter verbreitert werden müssen. Zwar fällt bei Variante 2.1 der Eingriff in Natur und Landschaft höher aus als bei den Varianten 1.0 und 2.0, jedoch ist hier zu

berücksichtigen, dass ohnehin ein sechsstreifiger Ausbau des Streckenabschnitts der BAB 45 und damit ein zusätzlicher Eingriff erfolgen wird.

Aufgrund des sechsstreifigen Ausbaus und der zusätzlichen Trassenoptimierung entfallen auf Variante 2.1 die höchsten Baukosten. In Hinblick auf den ohnehin vorgesehenen sechsstreifigen Ausbau der Streckenabschnitte der BAB 45 und den mit dieser Variante erzielten Lückenschluss für einen Gesamtausbau, werden diese Kosten jedoch durch Vermeidung doppelter Planungs- und Baukosten relativiert. Im Übrigen können aufgrund der aufgezeigten verkehrsqualitativen Mängel und aus Verkehrssicherheitsgründen die niedrigeren Kosten nicht gerechtfertigt werden.

4. Straßenrechtliche Entscheidungen

Die planfestgestellte Widmungsentscheidung (vgl. hierzu Punkt A.III.10) entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 FStrG entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde über die Widmung einer Bundesfernstraße.

Die Entscheidung kann hierbei auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 Abs. 1 FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Die Voraussetzungen für die Widmung der neuen Straßenbestandteile (Fahrbahnen auf dem Brückenneubau sowie Anpassung der Strecke an die Brückenbauwerke) gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 FStrG liegen vor. Insbesondere muss der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks sein oder der Eigentümer oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte müssen der Widmung zugestimmt haben. Das Eigentum an den notwendigen Grundstücken wird im Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses verschafft werden (vgl. hierzu die planfestgestellten Unterlagen 10.1 und 10.2).

5. Wasserrechtliche Entscheidungen

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt bzw. werden durch den Ausbau verbessert. Mit dem festgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Aus Sicht des

Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach im Zuge der A 45 mit sechsstreifigem Ausbau, zumal die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen und Auflagen berücksichtigt werden konnten.

Die Planung von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

5.1 Einleiterlaubnisse

Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer konnte gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind (§ 12 WHG).

Das anfallende Niederschlagswasser sowie das bauzeitig anfallende Grund-Bohrwasser wird über die Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der Planunterlagen gesammelt und Regenklär – sowie Regenrückhaltebecken bzw. Absetzbecken zugeleitet. Die neu zu errichtenden Becken werden gemäß den allgemeinen Anforderungen/Bemessungsgrundsätzen nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen", dem Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005 (RAS-Ew) und den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag) gestaltet. Die Absetzbecken sind abgedichtet sowie zum Schutz des Grundwassers und der nachgelagerten Gewässer generell mit Leichtflüssigkeitsbarrieren und im Ablauf mit einer Absperrvorrichtung ausgestattet. Durch die ebenfalls vorgesehenen Drosseleinrichtungen kann die einzuleitende Wassermenge gemäß Abflussregime des jeweiligen Vorfluters kontrolliert werden. Somit kann die Qualität des einzuleitenden Wassers insgesamt verbessert und Schadstoffeinträge oder andere Verunreinigungen in den Vorflutern weitgehend vermieden werden.

Insbesondere durch Chlorideintragungen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu besorgen. Durch den Vorhabenträger wurde die Chloridkonzentration als Jahresmittelwert mithilfe eines Berechnungsmodells unter Berücksichtigung der Straßenentwässerung sowie der konzentrierten und diffusen Versickerung sowohl für den mittleren als auch den maximalen Taumittleinsatz aus den vergangenen 20 Jahren ermittelt. Es zeigt sich, dass die Chloridkonzentration im Oberflächenwasserkörper Dill nach Einleitung des Straßenwassers unterhalb des Grenzwertes für den sehr guten ökologischen Zustand bzw. das sehr gute ökologische Potential von 50 mg/l liegt. Somit kann die Verschlechterung einer Zustandsklasse der biologischen Qualitätskomponenten durch Chlorideintrag ausgeschlossen werden. Bezüglich einer Ausführlichen Darstellung der Berechnung und der Ergebnisse wird verwiesen auf die Ausführungen der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.6.

Im Bereich der Trinkwasserschutzzone (Entwässerungsabschnitt 4) sind für die Entwässerung darüber hinaus Maßnahmen gemäß RiStWag [9] vorgesehen.

Da es sich bei der Einleitung von Niederschlagswasser um eine Gewässerbenutzung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 10 WHG handelt, war dem Träger der Straßenbaulast hierfür die erforderliche Erlaubnis gem. § 19 Abs. 3 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (vgl. unter A.II.1).

Die untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises hat mit Schreiben vom 27. Januar 2020 gegenüber der Planfeststellungsbehörde das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt.

5.2 Temporäre Wasserhaltung

Während der Bauzeit ist eine Grundwasserhaltung erforderlich. Diese erfüllt den Tatbestand des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens und Ableitens von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, so dass eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich ist. Es sind weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 12 WHG zu erwarten, so dass die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Erlaubnis zur Grundwasserhaltung ist auf die Bauzeit befristet.

Die untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises hat mit Schreiben vom 27. Januar 2020 gegenüber der Planfeststellungsbehörde das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt.

5.3 Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des Eingriffs in ein Wasserschutzgebiet

Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten der §§ 4 Nr. 21, 5 Nr. 3 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Aßlar (Tiefbrunnen „In der Bäckerwiese“) vom 30. November 1988 (StAnz. 1988, S. 2856) in der Wasserschutzzone III und II konnte gem. § 8 der Verordnung sowie der §§ 17 ff. FStrG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt werden. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Baumaßnahmen sind aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Der Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung wird unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.4) nicht gefährdet; es sind insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Das unmittelbar an der Talbrücke Bornbach im Wasserschutzgebiet Zone III befindliche Regenrückhaltebecken 4 wird als nach RiStWag ausgestattete Anlage ausgebildet. Es wird im Zu- und Ablauf mit Absperrvorrichtungen ausgestattet. Das komplette Becken wird abgedichtet, auf einen Entlastungskanal wird verzichtet. Durch die Errichtung einer Stützwand von Bau-km 6+900 bis Bau-km 7+110 kann die Anlage einer Regelböschung und ein damit einhergehender erheblicher baulicher Eingriff in die Wasserschutzzone II vermieden werden (Ifd. Nr. 2.6 des Regelungsverzeichnisses). Die teilweise auf der Stützwand vorgesehene Spritzschutzwand von Bau-km 6+680 bis Bau-km 7+160 entlang der Fahrbahn schützt die WSZ II zusätzlich vor Einträgen (Ifd. Nr. 2.5 des Regelungsverzeichnisses).

5.4 Verlegung des Bechlinger Bachs sowie Offenlegung des Holzerbachs

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Bereich von Bau-km 4+964 die Offenlegung und damit verbundene Verlegung des Holzerbachs sowie bei Bau-km 5+370 die Verlegung des Bechlinger Bachs, jeweils auf einer Länge von rd. 120 m.

In beiden Fällen handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer und stellt somit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar, welcher nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf.

Da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, konnten die Gewässerausbauten planfestgestellt werden.

Die wesentlichen Umgestaltungen der Gewässer sind für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Beide Gewässer weisen in ihrer jetzigen Form aufgrund Verrohrung (Holzerbach) bzw. Begradigung (Bechlinger Bach) einen naturfernen Zustand auf. Im Rahmen der Verlegung werden die Gewässer nunmehr gemäß den landschaftspflegerischen Maßnahmen 6 A, 11 A bzw. 12 A (vgl. die planfestgestellten Unterlagen 9.1, 9.2) sowie den Vorgaben der unteren Wasserbehörde (vgl. unter A.IV.3) naturnah hergerichtet. Auch hierfür konnte, unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen, die benötigte Genehmigung erteilt werden.

5.5 Temporäre Verrohrung des Bechlinger Bachs sowie temporäre Einhausung des Bornbachs

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedürfen sowohl die temporäre Verrohrung des Bechlinger Bachs sowie die temporäre Einhausung des Bornbachs einer Planfeststellung, da es sich hierbei jeweils um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und somit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG handelt.

Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt.

Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen die Verrohrung des Bechlinger Bachs bzw. die Einhausung des Bornbachs, zumal die Gewässer aufgrund Begradigung bereits jetzt einen eher naturfernen Zustand aufweisen und die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen berücksichtigt werden konnten. Die bauzeitliche Verrohrung bzw. Einhausung dient dem Schutz der Gewässer vor Eintragungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung von Hochwasserrisiken, ist durch die Verrohrung/Einhausung nicht

zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit der Fließgewässer wird mit dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt. Der Durchlass zur Verrohrung des Bechlinger Bachs ist mit einer Nennweite von DN 1.100 ausreichend dimensioniert, sodass sichergestellt ist, dass keine baubedingten Verunreinigungen in den Bechlinger Bach gelangen, welche dem Abfluss des Wassers abträglich sein könnten. Dem Grundsatz des Schutzes vor nachteiligen Veränderungen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 Satz 1 Nr. 1 WHG wird so entsprochen. Die Verrohrung des Bechlinger Bachs bzw. Einhausung des Bornbachs ist in dieser Form erforderlich und verhältnismäßig. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, dass den Schutz der Gewässer vor Immissionen ebenso gut gewährleistet, zumal die Verrohrung/Einhausung nur temporär erfolgt. Im Anschluss wird das Bachbett jeweils gemäß der landschaftspflegerischen Maßnahmen 6 A, 12 A bzw. 13 A sowie den Vorgaben/Auflagen der unteren Wasserbehörde als natürliches Gewässer wiederhergestellt.

5.6 Rahmendurchlässe des Holzerbachs sowie des Bornbachs

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf auch die Führung des Holzerbachs und des Bornbachs mittels Rahmendurchlässe einer Planfeststellung, da es sich ebenfalls um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und somit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG handelt.

Auch hier sind die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung von Hochwasserrisiken, ist durch die Führung der Fließgewässer innerhalb eines Rahmendurchlasses nicht zu erwarten. Auch die Leistungsfähigkeit der Gewässer wird mit dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt, da die vorgesehenen Durchlässe mit jeweils DN 1.500x1.000 ausreichend dimensioniert sind und so baubedingte Verunreinigungen der Gewässer vermieden werden können, welche dem Abfluss des Wassers abträglich sein könnten. Die Rahmendurchlässe sind zur Unterquerung einer temporär anzulegenden Baustraße bzw. eines Wirtschafts/Forstweges und einer kommunalen Deponiestraße erforderlich und verhältnismäßig. Durch die landschaftspflegerische Begleitplanung werden Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten. Nach Ende der Baumaßnahme wird das ursprüngliche Gewässer „Bornbach“ wiederhergestellt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG; Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 5316-304 „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet 5316-304 „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ können erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden; das geplante Projekt ist daher verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.

Der Vorhabenträger hat eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Projekt „Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach“ vorgelegt, welches unmittelbar westlich an das hier planfestzustellende Vorhaben grenzt. Die Ergebnisse dieser Verträglichkeitsprüfung können dabei auf das vorliegende Vorhaben übertragen werden, da auch die unmittelbar anschließenden Bereiche – Planungsprojekt Ersatzneubau Talbrücke Lemptal und Planungsprojekt Ersatzneubau Talbrücken Bechlingen und Bornbach – kumulativ berücksichtigt wurden (vgl. S. 8 der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Projekt „Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach“, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3).

6.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das 136 ha umfassende FFH-Gebiet „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ (DE 5316-304) besteht aus insgesamt 6 Teilgebieten und umfasst Wiesenkomplexe mit überwiegend artenreichen, teilweise hervorragend entwickelten Salbei-Glatthafer-Wiesen sowie gemähte und beweidete Halbtrockenrasen. Es erstreckt sich über die naturräumlichen Einheiten 320 „Gladenbacher Forst“ sowie 348 „Marburg-Gießener Lahntal“ in den naturräumlichen Haupteinheiten D 39 „Westerwald“ und D 46 „Westhessisches Bergland“. Überregional bedeutsam ist das Gebiet vor allem für die Erhaltung der Formvielfalt des LRT 6510 und seiner Vegetation sowie als Hauptverbreitungsgebiet der Ameisenbläulinge.

6.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten

Nach der Begriffsdefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten nach Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für deren Schutz das Gebiet ausgewählt worden ist. Nach dem Inkrafttreten der Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S.30), zuletzt aktualisiert durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 (StAnz. 45, S. 1266 ff.), sind die Erhaltungsziele im Verordnungswege verbindlich festgesetzt worden.

Die Erhaltungsziele nachfolgender LRT nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sind zu untersuchen:

- LRT 6510
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Bezüglich einer detaillierten Darstellung der Erhaltungsziele wird verwiesen auf die Ausführungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3, S. 3ff.).

6.1.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes

Teilgebiete 5 und 6

Für die Abschätzung einer erheblichen Beeinträchtigung der Teilgebiete 5 und 6 des FFH-Gebietes wurde die für das Projekt „Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach“ erstellte FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt. Die BAB 45 grenzt hier in ihrem bestehenden und geplanten Verlauf unmittelbar an das FFH-Gebiet (vgl. die Darstellung der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 19.3).

Der Untersuchung wurde anhand verschiedener Wirkfaktoren nach Lambrecht et al. (2004) und Lambrecht & Trautner (2007) durchgeführt, welche speziell für Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen entwickelt wurden. Im Rahmen der

Betrachtung zeigte sich, dass bereits innerhalb des unmittelbar an die Teilgebiete 5 und 6 angrenzenden Projektes „Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach“ lediglich 2 Wirkfaktoren („baubedingten Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ sowie „betriebsbedingte Schad- und Fremdstoffeinträge“) relevante Auswirkungen auf das FFH-Gebiet aufweisen können. Im Übrigen konnte eine Beeinträchtigung durch andere Wirkfaktoren ausgeschlossen werden (die detaillierte Wirkfaktorenanalyse kann der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 19.3 (Natur 2000 – Verträglichkeitsprüfung, S. 12ff.) entnommen werden). Dabei können die Ergebnisse einer nicht vorhandenen Beeinträchtigung auf das Projekt „Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach“ übertragen werden, da auch hier keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Teilgebiete 5 und 6 des FFH-Gebietes vorgesehen ist und durch die bereits vorhandene BAB 45 eine Stör- und Barrierewirkung besteht. Aufgrund der größeren Entfernung des Projektes werden die Auswirkung teilweise noch geringer ausfallen.

Der zum einen relevante Wirkfaktor einer baubedingten Veränderung abiotischer Standortfaktoren wird dabei durch die Abrissarbeiten der Talbrücke Kreuzbach, insbesondere das Zerkleinern des Abbruchmaterials, in direkter Umgebung des FFH-Gebietes bedingt. Dies ist im Rahmen des vorliegend planfestzustellenden Projektes „Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach“ in der Nähe des FFH-Gebietes nicht vorgesehen, sodass hier eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor „baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich des zweiten Wirkfaktors „betriebsbedingte Schad- und Fremdstoffeinträge“ zeigt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass im Rahmen des Projektes „Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach“ bereits der Critical Load des gegenüber Eutrophierung empfindlichen LRT 6510 sowie des Lebensraums von *M. nausithous* und *M. teleius* auf keiner Fläche überschritten wird, sodass bezüglich des Projektes „Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach“ aufgrund der größeren Entfernung ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden können.

Teilgebiet 4

Auswirkungen durch Stickstoffeinträge in das im Bechlinger Bachtal gelegene Teilgebiet 4 des FFH-Gebietes sind ebenfalls nicht zu besorgen. Die Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Projektes „Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach“ zeigt, dass die Stickstoffbelastung der Teilgebiete 5 und 6 bereits in kurzer Entfernung zur Fahrbahn der BAB 45 sinkt und in den Randbereichen bereits bei lediglich 0,1 bis 0,4 kg N/ha*a liegt. Somit können aufgrund der Entfernung des Teilgebietes 4 zur BAB 45 in Höhe von 311 m erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

6.1.4 Auswirkungen anderer Pläne und Projekte

Gem. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die in Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen könnten. Bei der hier zugrunde gelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung „Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach“ wurde der sechsspurige Ausbau der A 45 zwischen Herborn und Wetzlar kumulativ im Rahmen der Berechnung der Stickstoffdeposition berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ergab sich auch bei dieser Betrachtung nicht.

6.1.5 Zusammenfassung

Nach den vorstehenden Ausführungen ist auszuschließen, dass durch den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach mit sechsstreifigem Ausbau erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ (DE 5316-304) zu befürchten sind.

6.2 Artenschutz

Wie die Prüfung der Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch auf Grund der festgestellten

Maßnahmenplanung, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum angetroffenen besonders oder streng bzw. europäisch geschützten Arten zu befürchten.

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG brauchte daher nicht erteilt zu werden.

Die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (vgl. hierzu die Nr. 19.1 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen), den Maßnahmenplänen (vgl. Nr. 9.1 der planfestgestellten Unterlagen), den Maßnahmenblättern (vgl. Nr. 9.2 der planfestgestellten Unterlagen), den Bestands- und Konfliktplänen (vgl. Nr. 19.2 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen) sowie dem Flora-Fauna-Gutachten (vgl. Nr. 21.1 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen).

6.2.1 Bestandserfassung

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten wurden mithilfe umfangreicher Biototypenkartierungen sowie floristischen und faunistischen Erhebungen aus dem Jahr 2015 ermittelt. Zusätzlich wurden vorliegende faunistische und floristische Daten zugrunde gelegt.

Folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten besitzen eine erhebliche Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1):

- Fledermäuse
 - Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Sonstige Säugetiere
 - Wildkatze (*Felis sylvestris*)
- Vögel:
 - Amsel (*Turdus merula*)
 - Bachstelze (*Motacilla alba*)
 - Blaumeise (*Parus caeruleus*)
 - Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
 - Buchfink (*Fringilla coelebs*)
 - Buntspecht (*Dendrocopos major*)
 - Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
 - Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
 - Elster (*Pica pica*)
 - Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 - Feldsperling (*Passer montanus*)
 - Fitis (*Phylloscopus trochylus*)
 - Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
 - Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 - Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)
 - Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
 - Girlitz (*Serinus serinus*)
 - Goldammer (*Emberiza citrinella*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Grünfink (*Carduelis chloris*)
 - Grünspecht (*Picus viridis*)
 - Haubenmeise (*Parus cristatus*)
 - Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
 - Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
 - Hohлтаube (*Columba oenas*)
 - Kernbeißer (*Coccoth. coccothraustes*)
 - Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
 - Kleiber (*Sitta europaea*)

- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Kolkrabe (*Corvus corax*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Weidenmeise (*Parus montanus*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Reptilien
 - Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Schmetterlinge
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
 - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

6.2.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die vorhandenen Arten

Folgende anlage- und baubedingte Konflikte mit den genannten europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können bei Umsetzung des Vorhabens entstehen (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen):

Anlagebedingte Konflikte:

Durch die Verbreiterung der Fahrbahnen sowie die Neuanlage von vier Regenrückhaltebecken wird Boden auf einer Fläche von rd. 90.462 m² neu versiegelt, sodass Biotope und Lebensräume verloren gehen.

Baubedingte Konflikte:

Für die Baumaßnahmen zum Ersatzneubau der Talbrücken sowie der Verbreiterung der bestehenden Fahrbahn ist die Einrichtung von Arbeitsstreifen, Baustellenzufahrten und Lagerflächen nötig. Durch die bauzeitigen Flächeninanspruchnahmen gehen temporär Habitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten verloren. Darüber hinaus gehen nachgewiesene Quartiere des Grauen Langohrs und des Großen Mausohrs bzw. Brutplätze des Wanderfalken und der Gebirgsstelze durch den Abriss der Talbrücken verloren. Baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterung, Licht und Silhouettenwirkung können insbesondere bei störungsempfindlichen Arten zu Störungen der lokalen Population bzw. Beschädigungen von vorhanden Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen

6.2.3 Maßnahmenplanung

Zum Schutz der Arten und zur Vermeidung o.g. Konflikte sind Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände entwickelt worden, die in den festgestellten Unterlagen berücksichtigt und mit Auflagen (vgl. unter A.IV.1 sowie A.IV.3) gesichert wurden:

- 1 V: Zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen
- 5 V: Beschränkung der Ausleuchtung des Baustellenbereiches
- 6 V: Zeitliche Beschränkung der Baustellenfreimachung in Grünlandbereichen
- 7 V: Baufeldinspektion bzgl. vorhandener Fledermäuse
- 8 V: Entfernen von Reptilien aus dem Baufeld durch Vergrämung und Absammeln
- 9 V: Anlage von Reptilienschutzzaunen
- 1 A_{CEF}: Schaffung von temporären Ersatzquartieren für Fledermäuse
- 2 A_{CEF}: Aufhängen von Nistkästen für den Feldsperling in geeigneten Gehölzbeständen
- 3 A_{CEF}: Grünlandextensivierung für Maculinea
- 4a A_{CEF}: Schaffung von Ersatzhabitaten für Reptilien (Schlingnatter und Zauneidechse) und Umsiedlung der Individuen (Trassennah)
- 4b A_{CEF}: Schaffung von Ersatzhabitaten für Reptilien (Schlingnatter und Zauneidechse) und Umsiedlung der Individuen (im FFH-Gebiet)
- 5 A_{CEF}: Aufhängen eines Nistkastens für den Wanderfalken
- 6 A_{CEF}: Aufhängen zweier Nistkästen für die Gebirgsstelze

6.2.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die unter C.II.6.2.3 genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bezüglich der besonders oder streng bzw. europäisch geschützten Arten verwirklicht werden.

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Tötungsverbot verbunden.

Zur Vermeidung der Tötung von streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) werden die Tiere so vergrämt, dass sie sich bauzeitlich auf unmittelbar benachbarte, geeignete Habitate zurückziehen (Maßnahme 8 V). Durch die Anlage eines Reptilienschutzzaunes (Maßnahme

9 V) kann hierbei eine Rückwanderung der Reptilien in das Baufeld verhindert werden. Zusätzlich werden in Bereichen ohne unmittelbar angrenzende Lebensräume Umsiedlungen auf im Vorfeld zu schaffende Ersatzhabitate (Maßnahmen 8 V sowie 4a/4b A_{CEF}) erforderlich. Vor Errichtung der Baustelle werden die Flächen nochmals auf das Vorhandensein einzelner Individuen kontrolliert und diese bei Bedarf umgesetzt.

Für alle Vogelarten – mit Ausnahme der Gebirgsstelze -, alle Fledermausarten sowie für die Ameisenbläulinge wird durch die geplanten, zeitlichen Beschränkungen der Baufeldfreimachung von November bis Februar (Maßnahme 1 V) bzw. Ende Mai/Anfang Juni im Jahr vor Baubeginn (Maßnahme 6 V) sichergestellt, dass im Zuge der Maßnahmen keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet werden. Der Abriss der Talbrücke Bornbach ist außerhalb des Brutzeitraums (Mitte März bis Mitte August) der Gebirgsstelze vorzunehmen (vgl. die Auflage unter A.IV.3).

Eventuell vorhandene Fledermaushöhlen werden vor Baufeldfreimachung kontrolliert und verschlossen (Maßnahme V 7). Auch die Brückenbauwerke werden vor den Abrissarbeiten nochmals auf eventuell vorhandene Individuen von Fledermausarten kontrolliert. Die vom Dunklen oder Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelten Bereiche werden im Jahr vor der Baufeldräumung zu einem frühen Zeitpunkt (Ende Mai bis Anfang Juni) gemäht, so dass zum Zeitpunkt der Fortpflanzung für die Arten keine geeigneten Eiablageplätze mehr vorhanden sind. Die Falter müssen daher in benachbarte Habitate ausweichen so dass im folgenden Winter die Baufeldräumung ohne die Verwirklichung des Verbotstatbestandes für diese Arten erfolgen kann (Maßnahme 6 V).

Ein bereits jetzt entlang der A 45 bestehender Wildschutzzaun verhindert eine Querung der Fahrbahn durch die Wildkatze und leitet die vorhandenen Individuen in den Bereich der Talbrücken, wo sie die Trasse unterqueren können. Da die Bauarbeiten fast ausschließlich zu Tagzeiten stattfinden, können nachts wandernde Tiere auch während der Bauzeit dort die Fahrbahn unterqueren, ohne einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgesetzt zu sein.

Betriebsbedingt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der europäischen Vogelarten bzw. der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten ebenfalls auszuschließen, da bereits jetzt eine hohe Verkehrsbelastung (> 50.000 Kfz) besteht.

Weiter ist bzgl. der relevanten Arten auch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt, da keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten, insbesondere wegen der vorgesehenen Beschränkung der Baustellenbeleuchtung (Maßnahme 5 V), während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden. Bei Bedarf stehen Vogelarten darüber hinaus alternative Habitate in angrenzenden Wäldern außerhalb des Wirkungsbereichs der Baumaßnahme zur Verfügung. Im Übrigen sind zusätzliche Störeffekte, Zerschneidungswirkungen oder Auswirkungen auf das Jagdverhalten aufgrund der Artspezifika und der bereits vorhandenen und stark frequentierten Fahrbahn der A 45 nicht zu besorgen (vgl. die Ausführungen innerhalb der Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse sowie des Erläuterungsberichtes zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1a Anlage III).

Darüber hinaus werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Vogel- und Fledermausarten – mit Ausnahme der unten genannten Arten - sowie der Ameisenbläulinge durch das Bauvorhaben nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Für nachgewiesene Exemplare des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird durch eine Entwertung der Habitate im Sommer vor Baufeldfreiräumung verhindert, dass neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baubereich entstehen (Maßnahme 6 V). Im räumlichen Zusammenhang bestehen darüber hinaus geeignete und nicht bereits anderweitig besetzte Ausweichmöglichkeiten für die vom Lebensraumverlust betroffenen Fledermaus- und Vogelarten. Lebensräume des Braunen und Grauen Langohrs, Großen Mausohrs, des Feldsperlings, der Gebirgsstelze, des Wanderfalken, der Schlingnatter und Zauneidechse sowie des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die aufgrund der Maßnahme verloren gehen, können durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1 A_{CEF}, 2 A_{CEF}, 3 A_{CEF}, 4a und 4b A_{CEF}, 5 A_{CEF} sowie 6 A_{CEF} und die damit verbundene Schaffung optimierter Lebensräume im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt und so die ökologische Funktion trotz alledem gewährleistet werden.

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der

Eingriffsregelung. Es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter C.II.6.3).

6.3 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird nach § 17 FStrG i.V.m. §§ 17, 15 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG zugelassen.

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, hat gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG einen landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und den weiteren Anlagen 4 und 5 (nachrichtlich planfestgestellte sowie teilweise planfestgestellte Unterlage 19.1), Maßnahmenpläne und –blätter (planfestgestellte Unterlagen 9.1 und 9.2), den Bestands- und Konfliktplan (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.2) sowie ein Flora-Fauna-Gutachten (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 21.1) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet wurden.

Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplans durch die Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar. Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, führt jedoch nicht zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Wie die Prüfung der Varianten ergeben hat, sind anderweitig zufriedenstellende Lösungen nicht ersichtlich (vgl. dazu die Ausführungen unter C.II.3).

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen.

Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt (vgl. Nachricht der Oberen Naturschutzbehörde vom 11. Februar 2020 sowie vom 12. März 2020).

Aufgrund der Ermittlungen der Projektwirkungen i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führen nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

6.3.1 Ermittlung des Eingriffs

Der Vorhabenträger hat den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichend ermittelt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Naturhaushalt beinhaltet gem. § 7 BNatSchG Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unerhebliche Beeinträchtigungen sind vom Begriff des Eingriffs nicht umfasst. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist

...

gegeben, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfindlichkeit des Ökosystems mehr als unbedeutend ist. Bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigung erheblich ist, hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und den hierzu erhobenen Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden auf die vorhabenspezifischen Auswirkungen abgestellt, die Bedeutung der beeinträchtigten Flächen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet, in dem die Maßnahme verwirklicht werden soll, liegt am südlichen Rand der Großlandschaft „Westliches Lahn-Dill-Bergland“ (1), im Übergang zur Großlandschaft „Taunus und östlicher Westerwald“ (7) (GÖLF 2004). Innerhalb der Großlandschaft „Westliches Bergland“ wird er dem Landschaftsraum „Südabdachung Galdenbacher Bergland“ (5316.13) zugeordnet, welcher sich durch eine relative Steilheit sowie Bachtäler auszeichnet. Zudem prägen ausgedehnte Waldungen sowie Flussauen den Landschaftsraum. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestandsermittlung wird auf den Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (Nr. 19.1 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen) verwiesen.

Gemäß den vorherrschenden Landschaftsbildeinheiten und Biotopstrukturen wurde der 239 ha große Untersuchungsraum in zwei Bezugsräume untergliedert:

Bezugsraum 1 – Offenland-dominierte Landschaft

Bezugsraum 2 – Wald-dominierte Landschaft

Die Prüfung der Unterlagen hat gezeigt, dass durch den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach sowie den sechsstreifigen Ausbau der A 45 im Wesentlichen eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts, insbesondere für seine Bestandteile Tiere, Pflanzen und Boden durch anlage- und baubedingte Wirkungen ausgelöst wird.

Folgende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich

- 1.1/1.2 Bo: Baubedingte Inanspruchnahme und temporäre Verschlechterung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion von Böden sowie des Bodenwasserhaushalts in Bereichen für Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungen und Baustraßen (ca. 175.482 m²)

...

- 1.2/2.2 Bo: Anlagenbedingter Verlust bzw. Beeinträchtigung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion von Böden, der Grundwasserneubildungsfunktion, der Lokalklimafunktion sowie des Bodenlebens durch Versiegelung (ca. 28.557 m²), Befestigung (ca. 63.685 m²) oder Verschattung (ca. 3.723 m²)
- 1.1 Ow: Baubedingtes Risiko der Beeinträchtigung des Bornbaches durch Einleitung von temporär durch Staub- und Schadstoffeinträge belasteten Abwässern aus den Baustellenbereichen
- 1.2 Ow: Baubedingte Beeinträchtigung des Bornbaches durch temporäre Verrohrung und Beseitigung von bachbegleitenden Ufergehölzen und Nassstaudenfluren
- 2.1 Ow: Baubedingtes Risiko der Beeinträchtigung des Bechlinger Bachs und des Holzerbachs durch Einleitung von temporär durch Staub- und Schadstoffeinträge belasteten Abwässern aus den Baustellenbereichen
- 2.2 Ow: Anlagenbedingte Beeinträchtigung des Bechlinger Bachs durch Veränderungen des Oberflächenabflusses aufgrund der Verlegung eines Fließgewässerabschnitts sowie aufgrund der Beseitigung von Ufergehölzen
- 2.3 Ow: Anlagenbedingte Beeinträchtigung des Holzerbachs durch Veränderung des Oberflächenabflusses aufgrund der Verlegung eines Fließgewässerabschnitts
- 1.1/2.1 Gw: Baubedingtes Risiko von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser
- 1.1/2.1 B: Baubedingter Biotopverlust von geschützten Lebensräumen und besonderen Lebensräumen
 - Eichen-Hainbuchenwald (748 m²)
 - Bodensaurer Eichenwald (888 m²)
 - Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (631 m²)
 - Ufergehölzsäume (1.759 m²)
 - Intensiv genutzte Streuobstwiesen (105 m²)
 - Extensiv genutzte Streuobstwiesen (8 m²)
 - Schnellfließende Bäche der Gewässergüteklasse besser II (414 m²)
 - Schnellfließende Bäche der Gewässergüteklasse II und schlechter

(381 m²)

Frischwiesen (3.299 m²)

- 1.2/2.2 B: Baubedingter Biotopverlust von sonstigen (nicht geschützten oder besonderen) Lebensräumen auf insgesamt 148.517 m²

Buchenmischwald (1.186 m²)

Eichenmischwald (12.425 m²)

Sonstige Laubmischwälder (16.281 m²)

Nadelwälder (222 m²)

Hecken/Gebüsche (37.676 m²)

Gräben (308 m²)

Grasland im Außenbereich (29.707 m²)

Ruderalflure und Brachen (17.756 m²)

Bewachsene Wege (2.207 m²)

Äcker und Gärten (30.749 m²)

- 1.3/2.3 B. Baubedingtes Risiko der Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume, insbesondere wenn es sich hierbei um geschützte/besondere Lebensräume, Gehölze und Lebensräume mit Bedeutung für den Artenschutz handelt

- 1.4/2.4 T: Baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel und Fledermäuse durch Entfernung von 118.610 m² Gehölze. Gleichzeitig besteht hier das Risiko der Tötung von Individuen

- 1.5/2.5 T: Baubedingter Verlust von reptilien-Lebensräumen (Schlingnatter und Zauneidechse) auf einer Fläche von 16.661 m² und dadurch baubedingtes Risiko der Tötung von Individuen durch die Baufeldfreimachung entlang der Autobahn

- 1.6/2.6 T: Baubedingter Verlust von Lebensräumen (Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) auf einer Fläche von 4.153 m² und gleichzeitig baubedingtes Risiko der Tötung von Schmetterlingslarven während der Baufeldfreimachung

- 1.7/2.7 B: Anlagenbedingter Biotopverlust von geschützten Lebensräumen und besonderen Lebensräumen

Eichen-Hainbuchenwald (54 m²)

Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (82 m²)

Ufergehölzsäume (114 m²)

Schnellfließende Bäche der Gewässergüteklasse besser II (32 m²)

Schnellfließende Bäche der Gewässergüteklasse II und schlechter
(111 m²)

Frischwiesen (3.716 m²)

- 1.8/2.8 B: Anlagenbedingter Biotopverlust von Lebensräumen durch
Versiegelung, Befestigung oder Verschattung

Buchenmischwald (1.733 m²)

Eichenmischwald (3.963 m²)

Sonstige Laubmischwälder (5.295 m²)

Hecken/Gebüsche (35.299 m²)

Gräben (40 m²)

Grasland im Außenbereich (10.153 m²)

Ruderalflure und Brachen (25.995 m²)

Bewachsene Wege (945 m²)

Äcker und Gärten (3.105 m²)

1.9/2.9 T: Anlagenbedingter Verlust von Brutplätzen in Gehölzen,
anlagenbedingte Reduzierung von Lebensräumen der Reptilien (6.894 m²)
sowie der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (3.788 m²)

1.1/2.1 L: Bauzeitliche Belastung des Landschaftsbildes durch die Entfernung
von 118.610 m² Gehölzen entlang der Trasse

6.3.2

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Das festgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des Vermeidungs-
und Minimierungsgebots gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Die Schutzgüter
der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder

betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Bereits im Rahmen der technischen Planung konnten Beeinträchtigungen minimiert bzw. verhindert werden. So kann durch Errichtung von Arbeitsstreifen, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen innerhalb vorhandener Wirtschaftswege bzw. ohnehin für die Baumaßnahme benötigter Flächen eine Inanspruchnahme von Biotopen so gering wie möglich gehalten werden.

Zur Vermeidung und Minderung der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan darüber hinaus folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. hierzu auch die Darstellungen der festgestellten Unterlagen Nr. 9.1 und 9.2 sowie der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage Nr. 19.1):

- 1 V: Zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen
- 2 V: Errichtung eines ortsfesten Schutzzaunes während der Bauphase
- 3 V: Schutz und Wiedereinbau des Oberbodens
- 4 V: Bauzeitliche Verrohrung oder Einhausung von Fließgewässern
- 5 V: Beschränkung der Ausleuchtung des Baustellenbereiches
- 6 V: Zeitliche Beschränkung der Baustellenfreimachung in Grünlandbereichen
- 7 V: Baufeldinspektion bzgl. vorhandener Fledermäuse
- 8 V: Entfernen von Reptilien aus dem Baufeld durch Vergrämung und Absammeln
- 9 V: Anlage von Reptilienschutzzaunen
- 10 V: Einleiten von Baustellenabwässern in Absetzbecken

Zusätzlich erfolgt eine ökologische Bauüberwachung durch ein Fachbüro über den gesamten Bauzeitraum (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.1).

Der Vorhabenträger hat die jeweils schonendste Maßnahme zur Umsetzung des Vorhabens gewählt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen ist demgegenüber nicht möglich.

6.3.3 Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG an Kompensationsmaßnahmen zu stellen sind. Sie sind mit der Landschaftsplanung vereinbar. Bei der Auswahl wurde die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt, landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen wurden soweit als möglich geschont. Das gesetzliche Gebot, die Flächeninanspruchnahme gering zu halten, wurde beachtet. Die Maßnahmen sind sachlich-funktional, räumlich und zeitlich als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geeignet und die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Maßnahmen sind geeignet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Prüfung des Kompensationskonzepts des Vorhabenträgers durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

Die Bilanzierung ergab zunächst ein Ausgleichsdefizit in Höhe von 2.459.496 Biotopwertpunkten (vgl. die Ausführungen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1). Durch den Vorhabenträger wurde jedoch eine nachträgliche Bewertung der Randstörungen vorgenommen. Hierbei wurden Flächen, die aus dem 100m - Streifen in den 25m - Streifen verschoben wurden, mit einem Abzug von 1 WP/m², unabhängig von der Schadstoffempfindlichkeit des jeweiligen Biotoptyps, bewertet. Für Flächen, die neu in den 100m - Streifen aufgenommen wurden, ist ebenfalls eine Abwertung von 1 WP/m² auf der gesamten Verschiebungsfläche vorgenommen worden (als Mittelwert zwischen der Abwertung von 2 WP/m² für schadstoffempfindliche Biotoptypen und 0 WP/m² für schadstoffunempfindliche Biotoptypen). Somit ist ein zusätzliches Kompensationsdefizit in Höhe von 33.350 Biotopwertpunkten zu verzeichnen.

Zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen (vgl. hierzu auch die planfestgestellten

Unterlagen Nr. 9.1 und 9.2 sowie die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1):

- 1 A: Landschaftsrasenansaat von Böschungen und Randflächen
- 2 A: Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend
- 3 A: Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend
- 4 A: Buchenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder
- 5 A: Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder
- 6 A: Neuanlage von Auwald, Bruchwald oder Ufergehölzen
- 7 A: Umbau Nadel- in Laubwald
- 8 A: Wiederherstellung von Grünland
- 9 A: Rekultivierung sonstiger beanspruchter Flächen
- 10 A: Entsiegelung des Bodens
- 11 A: Naturnahe Gestaltung des Holzerbaches in der Verlegungsstrecke und im Baustellenbereich
- 12 A: Naturnahe Gestaltung des Bechlinger Baches in der Verlegungsstrecke und im Baustellenbereich
- 13 A: Naturnahe Gestaltung des Bornbachs im Baustellenbereich
- 1 A_{CEF}: Schaffung von temporären Ersatzquartieren für Fledermäuse
- 2 A_{CEF}: Aufhängen von Nistkästen für den Feldsperling in geeigneten Gehölzbeständen
- 3 A_{CEF}: Grünlandextensivierung für Maculinea
- 4a A_{CEF}: Schaffung von Ersatzhabitaten für Reptilien (Schlingnatter und Zauneidechse) und Umsiedlung der Individuen (Trassennah)
- 4b A_{CEF}: Schaffung von Ersatzhabitaten für Reptilien (Schlingnatter und Zauneidechse) und Umsiedlung der Individuen (im FFH-Gebiet)
- 5 A_{CEF}: Aufhängen eines Nistkastens für den Wanderfalken
- 6 A_{CEF}: Aufhängen zweier Nistkästen für die Gebirgsstelze
- 1 G: Gestaltung der Regenrückhaltebecken

- 1 E: Ersatzaufforstungen
- 2 E: Biotopwertausgleich durch die vorlaufende Ökokontomaßnahme der Stadt Aßlar „Wiesental in der Limpergrupp“
- 3 E: Biotopwertausgleich durch die vorlaufende Ökokontomaßnahme der BIMA „Hohe Warte I+II“
- 4 E: Biotopwertausgleich durch die vorlaufende Ökokontomaßnahme der Stadt Aßlar „Stilllegung von Waldflächen“

Das sich aus der Eingriffsregelung ergebende Kompensationsdefizit wird zusätzlich über Ökopunktekonten (Ökokontogebiet „Wiesental in der Limpergrupp“, „Hohe Warte I+II“ sowie „Stilllegung von Waldflächen“) ausgeglichen (vgl. hierzu die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1, Anlage 5). Für den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach ergibt sich zunächst ein Kompensationsdefizit in Höhe von 1.944.800 Wertpunkten. Zur Kompensation dieses Defizits sind vorgezogene Maßnahmen der o.g. Ökokonten auf Flächen gemäß Darstellung in den Maßnahmenplänen 9.1.7, 9.1.8 sowie 9.1.9 mit 1.705.146 Wertpunkten vorgesehen. Zudem wird der forstrechtl. Ausgleich der Maßnahme E 1 (Ersatzaufforstung Bereich Kühmark - ehemaliger Truppenübungsplatz bei Wetzlar-Garbenheim, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 16, Flurstück 3 teilweise) mit 239.654 Wertpunkten angerechnet.

Die vorlaufenden Ersatzmaßnahmen erfüllen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG. Danach können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, soweit u.a. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, und deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit richtet sich nach § 10 HAGBNatSchG. Vorlaufende Maßnahmen sind nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie zuvor abgenommen und in ein Ökokonto eingebucht wurden. Dies ist hinsichtlich der vorliegenden Ökokontomaßnahmen gegeben.

Bezüglich des Ökokontos „Hohe Warte I und II“ sind im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - Sparte Bundesforst - Ökokontomaßnahmen durchgeführt worden. Das gesamte Plangebiet „Hohe Warte“ liegt östlich des Stadtgebiets Gießen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Hohe Warte“ in der Gemarkung Gießen. Es handelt sich um im Eigentum des Bundes befindliche und durch die BImA bewirtschaftete Flächen. Die Bilanzierungssumme aller geplanten Ökokontomaßnahmen im Gebiet „Hohe Warte“ beträgt 6.706.814 Wertpunkte auf einer Gesamtfläche von 52,7 ha. Zu den Ökokontomaßnahmen erfolgte im Jahr 2014 eine Zwischenabnahme durch die untere Naturschutzbehörde Gießen, in Folge derer die untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 19. März 2014 eine vorläufige Anerkennung der vorgesehenen Aufwertung in Höhe von 4.045.279 Wertpunkten auf das „Ökokonto Hohe Warte II“ der BImA gutgeschrieben hat. Mit Bescheid vom 22. Juni 2016 wurde diese Gutschrift aufgrund weiterer, geringfügiger Aufwertungen der Biotope durch 4.055.152 Wertpunkte ersetzt. Für die hier planfestgestellte Baumaßnahme soll daraus eine Teilfläche in der Größe von 87.164 m² mit einem Wert von 1.371.796 Wertpunkten als Ersatzmaßnahme herangezogen werden. Bezüglich einer genaueren Beschreibung der vorgezogenen Maßnahme wird verwiesen auf die Ausführungen innerhalb des entsprechenden Maßnahmenblattes 3 E (planfestgestellte Unterlage 9.2).

Für das Ökokonto „Wiesental in der Limpergrupp“ wurden durch die Stadt Aßlar vorlaufende Maßnahmen in der Gemarkung Bermoll zur Entwicklung eines naturnahen Wiesenbaches sowie artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen durchgeführt (vgl. hierzu auch die detaillierte Beschreibung innerhalb des Maßnahmenblattes 2 E) und von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Die Bilanzierungssumme des gesamten Ökokontos beträgt 722.784 Wertpunkte, von denen für vorliegendes Projekt 300.000 Wertpunkte (11.086 m²) benötigt werden.

Die vorlaufende Maßnahme „Stilllegung von Waldflächen“ (vgl. hierzu auch die Ausführungen innerhalb des Maßnahmenblattes 4 E) wurde von der Stadt Aßlar in der Gemarkung Bermoll, Flur 10, Flurstück 7/1 durchgeführt und von der unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises auf dem Ökokonto mit 784.000 Wertpunkten eingebucht. Für vorliegendes Projekt werden 33.350 Wertpunkte (2.085 m²) herangezogen.

Die Ökokontomaßnahmen konnten durch die Planfeststellungsbehörde als Ersatzmaßnahmen für das hier planfestgestellte Vorhaben anerkannt werden, da sie die Voraussetzungen des § 16 BNatSchG i. V. m. § 10 HAGBNatSchG erfüllen, wie die Prüfung des vorgelegten Gutachtens „Ökokonto Hohe Warte II - hier: Zuordnung von Maßnahmen zum Vorhaben A 45 - Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach mit sechsstreifigem Ausbau“ sowie der Verträge zwischen der Stadt Aßlar und dem Vorhabenträger ergeben hat (vgl. hierzu die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1 Anlage 5).

Durch den Ankauf von Ökopunkten wird vermieden, landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, dadurch wird § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Durch den Ankauf von Wertpunkten der Ökokontomaßnahmen der Stadt Aßlar konnten vorlaufende Maßnahmen im näheren Umfeld zum Bauvorhaben in Anspruch genommen werden.

Die benannten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind gemäß § 10 Abs. 5 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, beauftragt, die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese für die externe Ausgleichsmaßnahme die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann (vgl. Auflage unter A.IV.1).

Mit den Ökokontomaßnahmen ist ein vollständiger Ausgleich für den hier planfestgestellten Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach gegeben.

6.4 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Eine Ausnahme für den Verlust sowie die erhebliche Beeinträchtigung von den gesetzlich geschützten Biotopen Streuobstwiese (§ 30 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG), Eichen-Hainbuchenwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG), bodensaurer, thermophiler Eichenwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG), Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG), Ufergehölzsaum, heimisch, standortgerecht (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BNatSchG) und Bornbach, Holzerbach sowie Bechlinger Bach (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) konnte zugelassen werden.

...

Aus den im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1) genannten Konflikten sowie dem Bestands- u. Konfliktplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 19.2) können folgende vorhabenbedingte temporäre und dauerhafte Verluste der gesetzlich geschützten Biotop abgeleitet werden:

- Streuobstwiese: 113 m² temporär
- Eichen-Hainbuchenwald: 54 m² dauerhaft sowie 748 m² temporär
- bodensaurer, thermophiler Eichenwald: 888 m² temporär
- Erlen-Eschen-Bachrinnenwald: 82 m² dauerhaft sowie 631 m² temporär
- Ufergehölzsaum, heimisch, standortgerecht: 114 m² dauerhaft sowie 1.759 m² temporär
- Bornbach: 401 m² temporär
- Holzerbach: 32 m² dauerhaft sowie 89 m² temporär
- Bechlinger Bach: 111 m² dauerhaft sowie 305 m² temporär

Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt. Hiernach können Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotop ausgeglichen werden können. Wie die Prüfung des Kompensationskonzeptes ergeben hat, gleichen die festgestellten Ausgleichsmaßnahmen 1 A, 5 A, 6 A, 11 A, 12 A sowie 13 A die vorhabenbedingten dauerhaften und temporären Verluste im Eingriffsbereich vollständig aus. Bezüglich einer detaillierten Beschreibung wird verwiesen auf die Ausführungen auf den Seiten 79 und 80 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1) sowie die entsprechenden Maßnahmenblätter der planfestgestellten Unterlage 9.2.

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen hat hierzu das Einvernehmen erteilt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 11. Februar 2020).

6.5 Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Genehmigung für die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften

erteilten Genehmigung, den Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neueinsaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden, die Veränderung, Beseitigung oder der über das zur Pflege erforderlicher Maß hinausgehende Rückschnitt von Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Streuobstbeständen oder gewässerbegleitenden Gehölzen, Hochstauden- und Röhrichtsbäumen in der freien Landschaft oder die Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze, die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen, die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, Wasserläufen, Wasserflächen oder Tümpeln einschließlich deren Ufer oder die Entwässerung sonstiger Feuchtgebiete oder die Entnahme von Wasser über den Gemeingebrauch hinaus, Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können und die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 19 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ konnte erteilt werden.

Das Bechlinger Bachtal im Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“. Die genaue Grenze des Schutzgebietes kann dem Lageplan (planfestgestellten Unterlagen Nr. 5) entnommen werden. Die entsprechende Verordnung schützt gemäß Präambel vorrangig die unbebaute Auenlandschaft, lässt jedoch im Rahmen verbindlicher Planungen Siedlungs-, Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitentwicklung zu. Durch die hier planfestgestellte Maßnahme erfolgen vor allem im unmittelbaren Bereich des Bechlinger Baches Eingriffe in das Schutzgebiet, insbesondere aufgrund der temporären Verrohrung und Verlegung des Bechlinger Baches sowie der damit einhergehenden Beseitigung von Ufergehölzen und Nassstaudenfluren und den Bauarbeiten in Zusammenhang mit der Talbrücke Bechlingen.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung gem. § 3 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegen jedoch vor. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wird dafür Sorge getragen, dass die baubedingten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden bzw. die Struktur im Bereich des Landschaftsschutzgebietes wiederhergestellt wird (insbesondere Neuanlage von Auwald und Ufergehölzen im Bereich des Bechlinger Baches).

Die Biotopfunktion wird nach Abschluss der Baumaßnahme somit wiederhergestellt sein, sodass der Charakter des Schutzgebietes im Ergebnis nicht verändert wird. Die geplanten Eingriffe laufen dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung nicht zuwider, da durch die geplante naturnahe Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Ufer insbesondere die Funktionen des Gebietes als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, als Überflutungsgebiet sowie als Raum zur ruhigen Erholung nicht gefährdet werden.

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat hierzu das Einvernehmen erteilt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 11. Februar 2020).

6.6 Prüfpflicht der Zulassungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde fordert vom Vorhabenträger zum Vollzug ihrer Pflicht zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahmen nach § 17 Abs. 7 S. 7 BNatSchG einen Bericht, um sich von der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zu überzeugen. Hierfür wurde die Nebenbestimmung A.IV.2 festgesetzt.

7. Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung

Die Umwandlung von Wald durch Rodung von Waldflächen zur dauerhaften und temporären Nutzungsänderung konnte nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und gemäß §§ 17, 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigt werden.

Dauerhaft ist für das Vorhaben Wald auf einer Fläche von 14.156 m² in den Gemarkungen Aßlar und Werdorf (Stadt Aßlar auf verschiedenen Flurstücken (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1, Anlage 4 mit planfestgestelltem Anhang 1) zu roden. Wald wird dabei zur Verbreiterung der Fahrbahn und einer damit einhergehenden Verlegung eines Wirtschaftsweges in eine andere Nutzungsart umgewandelt.

Im Rahmen der Baudurchführung müssen außerdem weitere 54.808 m² Wald temporär gerodet werden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die

bauzeitlichen Anlagen vollständig zurückgebaut und die Flächen mit standortgerechten, gebietsheimischen Laubbaumarten wieder aufgeforstet.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft zu vereinbaren. Die Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie die Belange der Allgemeinheit mit- und gegeneinander hat ergeben, dass die Rodung genehmigt werden konnte. Der vorgesehene Neubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach sowie der sechsstreifige Ausbau der A 45 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich; eine vertretbare Planungsalternative ohne die Beanspruchung von Waldflächen nicht gegeben. Der Waldflächenverlust wurde auf ein Mindestmaß reduziert. Im Rahmen der Abwägung waren die Belange der Verkehrssicherheit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der für den Ausbau benötigten Waldflächen gegenüberzustellen. Dem Belang Verkehrssicherheit hat die Planfeststellungsbehörde dabei ein höheres Gewicht beigemessen.

Der mit der Baumaßnahme verbundene, dauerhafte Waldverlust wird darüber hinaus durch eine Ersatzaufforstung (§ 12 Abs. 4 HWaldG) auf Flächen in der Gemarkung Dorlar, Flur 13, Flurstück 1/1 tlw. sowie Münchholzhausen, Flur 16, Flurstück 3 tlw. ausgeglichen. Die Flächen wurden mit Bescheid vom 11. November 2015 durch den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, als Waldneuanlage genehmigt und in der Pflanzperiode 2016/2017 umgesetzt. Aus der dabei entstandenen Gesamtaufforstungsfläche in Höhe von 28.350 m² werden für vorliegendes Projekt 14.156 m² aus einem Teilgebiet der Gemarkung Münchholzhausen angerechnet (vgl. hierzu auch das Maßnahmenblatt 1 E der planfestgestellten Unterlage 9.2 sowie die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, Anlage 4).

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 3 HWaldG für die Genehmigung, den Wald zu roden und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, liegt ebenfalls nicht vor. Interessen der Landesplanung und Raumordnung werden durch die planfestgestellte Waldumwandlung nicht gefährdet (vgl. die Ausführungen unter C.II.2).

Die von der oberen Forstbehörde benannten Auflagen wurden unter A.IV.6 festgesetzt.

8. Immissionsschutz

8.1 Lärmschutz

Das festgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar.

Die Voraussetzungen für passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge liegen vor.

8.1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG aber dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV, in der Fassung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269), dann vor, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tabelle 6: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Der Vorhabenträger Hessen Mobil hat die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz unter Berücksichtigung der in Tabelle 6 genannten Grenzwerte der Lärmvorsorge untersucht.

8.1.2 Straße, Verkehr und Bebauung

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung erstreckt sich über den Planungsbereich des Ersatzneubaus der Talbrücken Bechlingen und Bornbach sowie der sechsstreifig auszubauenden Streckenabschnitte von Betr.-km 158,750 bis Betr.-km 161,563. Der vorhandene Straßenverlauf wird, angepasst an den jeweiligen Geländeverlauf, sowohl in Damm- als auch in Einschnittslage geführt.

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation ergaben sich zunächst aus der Verkehrsuntersuchung „sechstreifiger Ausbau der A 45 – Landesgrenze HE/NW – Gambacher Kreuz“ aus dem Jahr 2012. Im April 2016 wurde die Verkehrsuntersuchung vom Prognosehorizont 2025 auf den Prognosehorizont für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Diese Untersuchung wurde dem ursprünglichen Feststellungsentwurf zugrunde gelegt und die darauf basierende schalltechnische Untersuchung war Gegenstand des ersten Anhörungsverfahrens. Im Januar 2018 erfolgte eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 verbunden mit einer Prognose für das Jahr 2030 (vgl. die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 21.2). Die schalltechnische Untersuchung wurde vor diesem

Hintergrund überarbeitet und der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der 1. Planänderung mit Schreiben vom 02. Oktober 2018 vorgelegt.

Die aus der Aktualisierung resultierenden Prognoseverkehrswerte für 2030 ergeben für den Abschnitt zwischen dem Wetzlarer Kreuz und der Anschlussstelle Ehringshausen einen DTV von 80.400 Kfz/24h. Die Prognosewerte für die Lkw-Anteile > 2,8 t liegen bei 20,0 % am Tag und 49,5 % in der Nacht.

Auf der Strecke wurde in den Berechnungen eine Geschwindigkeit nach RLS von $v = 130$ km/h für Pkw und $v = 80$ km/h für Lkw angesetzt. Als Deckschicht ist eine lärmindernde Straßenoberfläche vorgesehen, für die der Korrekturwert $D_{\text{StrO}} = -2$ dB(A) angesetzt wird.

Im Einfluss des hier planfestgestellten Abschnitts befindet sich südlich der A 45 die Randbebauung der Stadt Aßlar in einem Abstand von rd. 560 m. Gemäß Baubauungs- bzw. Flächennutzungsplan sowie aufgrund der tatsächlich vorliegenden Nutzung kann das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet eingestuft werden.

8.1.3 Lärmberechnung

Hessen Mobil hat eine schalltechnische Untersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1.1 und planfestgestellte Unterlage 17.1.2) vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft für das Prognosejahr 2030 unter der Annahme eines sechsstreifigen Querschnitts der A 45 darstellt und beurteilt. Für die Wohngebäude der Ortslage Aßlar wurden Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Als Immissionsorte der Wohnhäuser wurden die Außenfassaden der zu schützenden Räume in Höhe der Geschossdecken gewählt. Die Beurteilungspegel werden in tabellarischer Form ausgewiesen (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 17.1.2).

Die von Hessen Mobil durchgeführte schalltechnische Untersuchung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.

Die Berechnung erfolgte gemäß den Vorgaben des § 3 i. V. m. Anlage 16. BImSchV. Die Lärmpegel, die der Planfeststellung zugrunde gelegt wurden, sind nach dem Berechnungsverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an

Straßen", Ausgabe 1990 (RLS-90), auf deren Kapitel 4.0 in Anlage 1 der 16. BImSchV verwiesen wird, mit einem EDV-gestützten Programmsystem (SoundPLAN, Version 7.4) unter Heranziehung des für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens ermittelt worden. Hierbei wurden u.a. der zukünftige sechsstreifige Ausbauquerschnitt, die Verkehrsprognosemenge einschließlich der Lkw-Anteile anhand der Tabelle 3 der RLS-90 in den Tages- und Nachtstunden, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Strecke (Annahme: max. 130 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw), die Lage und Höhe der Immissionsorte, Art der Straßenoberfläche sowie die Gradienten zu Grunde gelegt. Der Geländeverlauf ist im dreidimensionalen, schalltechnischen Berechnungsmodell enthalten und wird bei den Berechnungen ebenfalls entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse werden getrennt nach Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) dargestellt.

8.1.4 Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen

Eine notwendige Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung ist erfolgt, auf deren Grundlage auch die schalltechnische Untersuchung überarbeitet wurde. Damit basieren die schalltechnischen Berechnungen auf der Grundlage einer tragfähigen Verkehrsprognose unter Berücksichtigung des Schwerverkehrsanteils. Es ist das richtige Berechnungsverfahren angewandt worden und alle entscheidungsrelevanten Parameter wurden berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden im zu untersuchenden Ausbaubereich an 19 Gebäuden mit insgesamt 47 Gebäudeseitenetagen in der Nacht überschritten. Bezüglich einer detaillierten Darstellung der betroffenen Wohngebäude wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht und in den Berechnungsunterlagen zur Schalltechnischen Untersuchung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1.1 sowie planfestgestellte Unterlage 17.1.2) sowie die Darstellungen im Schalltechnischen Lageplan (vgl. planfestgestellte Unterlage 7) verwiesen.

8.1.5 Lärmschutz

Im Bereich der nördlichen Ortslage Aßlars, die der Fahrbahn der BAB 45 am nächsten liegt, sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Für die Dimensionierung eventueller aktiver Lärmschutzmaßnahmen wurden verschiedene Varianten untersucht und unter dem Aspekt der schalltechnischen Wirksamkeit bewertet. Ausgehend vom Vollschutz wurden hierbei unterschiedliche Dimensionierungen der Lärmschutzwände entwickelt, um so die größtmögliche Schutzwirkung bei verhältnismäßigem Aufwand zu erzielen. Für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit wurden die Kosten je gelösten Schutzfall herangezogen.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen zeigt, dass aufgrund der großen Entfernung der Bebauung zur der A 45 (rd. 560 m) keine untersuchte Variante als verhältnismäßig betrachtet werden kann.

Unter Berücksichtigung der hierbei ermittelten verhältnismäßigsten Variante 7 verbleiben Immissionsgrenzwertüberschreitungen in der Nacht an 4 Gebäuden mit 6 Geschosseiten (GSE) mit Kosten pro Schutzfall in Höhe von rd. 28.850 € und einer daraus resultierenden Effektivität von 87,7 %. Zwar könnten hierdurch die Schutzfälle reduziert werden, jedoch handelt es sich größtenteils nur um minimale Pegelreduzierungen von weniger als 2 dB(A). Lediglich an 2 Gebäuden wäre an jeweils einer GSE eine Minderung des Pegels um den Höchstwert 2,4 dB(A) zu erzielen. Dabei könnte mit einem Immissionspegel von 48 bzw. 49 dB(A) an 40 GSE der Grenzwert für die Nachtzeit nur minimal unterschritten und daher nur eine minimale Verbesserung erreicht werden. Passiver Schallschutz könnte nicht mehr angeordnet werden. Die Kosten dieser Lärmschutzmaßnahme stehen daher auf die örtliche Situation bezogen außer Verhältnis zum tatsächlich erreichten Schutz für die Bewohner. Den übrigen untersuchten Lärmschutzvarianten mit einer günstigeren Effektivität (89,7 % und mehr) stehen dabei nochmals deutlich höhere Kosten pro Schutzfall gegenüber (rd. 32.900 € und mehr).

Auch der Einbau eines offenporigen Asphaltbelages (OPA) auf der Strecke zwischen den Talbrücken (35.670 m²) wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung untersucht; er stellte sich mit einer Effektivität von 85,6 % und Kosten pro Schutzfall in Höhe von rd. 56.670 € jedoch als ebenfalls nicht verhältnismäßig dar.

Die Immissionsschutzbehörden des Regierungspräsidiums Gießen haben gegen die alleinige Zuerkennung passiven Lärmschutzes im Ergebnis auch keine Bedenken geäußert (vgl. Nachrichten vom 27. September 2017, 08. Juni 2018 sowie 19. Und 24. Juli 2018).

An allen Gebäudeteilen, an denen die Grenzwerte überschritten werden, ist passiver Lärmschutz vorgesehen (vgl. Auflage unter A.IV.9).

In den Tabellen der planfestgestellten Unterlage mit der lfd. Nr. 17.1.2 sind in Spalte 16 jeweils die Immissionsorte gekennzeichnet.

Bei den passiven Lärmschutzmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen am Gebäude, um das vorhandene bewertete Schalldämmmaß der Umfassungsbauteile zu verbessern. Die dem Grunde nach erforderlichen Maßnahmen werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn u. a. die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämmmaß nicht ausreichend ist.

Die Erstattung dieser baulichen Schallschutzmaßnahmen richtet sich nach den hierfür geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Grundsätzlich wird nach Nr. 13.4 der „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -“ passiver Lärmschutz für Wohnräume nur gewährt, soweit der Immissionsgrenzwert am Tage überschritten ist. Für den Schutz von Schlafräumen ist hingegen die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes in der Nacht maßgebend. Die durchzuführenden Maßnahmen werden in einem Entschädigungsvertrag zwischen den nach der planfestgestellten Unterlage 17.1.2 betroffenen Eigentümern der jeweiligen baulichen Anlage und Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement nach dem Ende des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Betroffenen werden von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement angeschrieben (vgl. Auflage unter A.IV.9).

8.1.6

Baulärm

Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden konfliktverursachende Wirkungen durch Baulärm teilweise auftreten können. Deshalb besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom

18. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) – AVV-Baulärm- und die 32. BImSchV als Stand der Technik zu beachten und die Einhaltung der technischen Regelwerke entsprechend sicherzustellen.

Dies beruht auf dem hierfür einschlägigen § 22 Abs. 1 BImSchG, da weder § 41 BImSchG, der vor verkehrstypischen Immissionen schützen will, noch § 4 BImSchG, in dem der Betrieb von Baustellen nicht als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt ist, entsprechende Regelungen enthalten. Als Anforderungen an Errichtung und Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage „Baustelle“ sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und damit auch Baustellen so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Umweltauswirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei Baulärm hat der Vorhabenträger insbesondere auf die Intensität, die Dauer und den Zeitraum der Arbeiten (Nachtzeit, Wochenende) zu achten. Durch zeitliche Beschränkungen kann eine Verminderung schädlicher Einwirkungen erreicht werden. Eine wesentliche Rolle spielen auch die Vorbelastung und die bauordnungsrechtliche Qualifizierung des Gebietes, in dem sich die Baustelle befindet. Auch wenn nicht allein durch die Einhaltung der in der 32. BImSchV vorgegebenen Regelungen automatisch der Schutz der Betroffenen vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert wird, so wird doch durch den Einsatz lärmarmen Baugeräte und- maschinen eine bessere Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenze (Nicht-Überschreiten der Erheblichkeit) bewirkt.

Entsprechend wurde dem Vorhabenträger unter A.IV.9 auferlegt, zum Schutz vor Baulärm die Einhaltung der in der AVV-Baulärm enthaltenen Richtwerte für Emissionen zu gewährleisten.

8.2 Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unverträglichen Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

Auf Grund von § 48a Abs. 1 und 3 BImSchG wurde die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erlassen. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Luftqualität und legt für verschiedene Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte fest. Die bei der Straßenplanung zu berücksichtigenden Werte sind als fachplanerische Zumutbarkeitsgrenzen im Sinne von § 74 Abs. 2 HVwVfG von Bedeutung.

Bei dem hier planfestgestellten Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach mit sechsstreifigem Ausbau des dazwischenliegenden und anschließenden Streckenbereichs wurde die Luftschadstoffkonzentration mit Hilfe der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (RLuS 2012, Version 1.4) unter Verwendung der Emissionsfaktoren des Handbuchs für Emissionsfaktoren (HBEFA) Version 3.1 aus dem Jahr 2010 ermittelt.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Unterlagen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.2.1 und planfestgestellte Unterlage 17.2.2) die zu erwartenden Schadstoffbelastungen für 0m bis 200m vom Fahrbahnrand der A 45 entfernte Immissionsorte ermittelt. Diese Methode wurde im Hinblick darauf gewählt, dass die Untersuchungsmethodik einen Maximalabstand von 200 Metern zum Fahrbahnrand zulässt und die nächstgelegene Bebauung deutlich weiter von der Autobahn (rd. 560 m) entfernt ist. Die gewählte Methode ist daher nicht zu beanstanden.

Für die Ermittlung der Schadstoffbelastung wurden die Verkehrsbelastungen und Lkw-Anteile für das Prognosejahr 2030 zugrunde gelegt.

Wie sich aus der luftschadstofftechnischen Untersuchung ergibt, werden an den gewählten Immissionsorten in einem Abstand von 10 m zur A 45 die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 39 BImSchV bereits vollständig eingehalten. Unter Berücksichtigung der Entfernung der Bebauung von rd. 560 m zur Fahrbahn der A 45 sind daher Auswirkungen auf die Bevölkerung der Ortslage Aßlars durch Luftschadstoffe auszuschließen.

Seit April 2017 liegt das Handbuch für Emissionsfaktoren (HBEFA) in der aktuellen Version 3.3 vor. Die Emissionsansätze der älteren und neueren Version unterscheiden sich vor allem in den tendenziell höheren Emissionen von NO₂ und NO_x bei Dieselfahrzeugen. Es ist somit davon auszugehen, dass nunmehr auch immissionsbedingt geringfügig höhere Werte für Stickoxide

anzunehmen sind. Bei LKW sind die Emissionsansätze der Version 3.3 geringfügig geringer als in Version 3.1 vorgesehen. Lediglich der Wert für PM_{2,5} stellt sich als geringfügig höher dar.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung sämtlicher ermittelter Immissionsgrenzwerte in einer Entfernung von 10 m zur Fahrbahn der A 45 sind Änderungen in Version 3.3 des HBEFA für die vorliegende Luftschadstoffuntersuchung ohne Belang und negative Auswirkungen auszuschließen. Im Prognosejahr 2030 ist sogar von geringeren Emissionen auszugehen (vgl. die Ausführungen innerhalb des Erläuterungsberichts der luftschadstofftechnischen Abschätzung, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.2.1a).

9. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Das Bauvorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse genehmigungsfähig.

Bei der Planung wurde der Eingriff so gering wie möglich gehalten. Die Anforderung des § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde ebenfalls beachtet, da ein Großteil der Kompensation innerhalb des Baufeldes bzw. im angrenzenden Bereich stattfindet. Zusätzlich wird zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen ein weiterer Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichsdefizites über den Kauf von Ökopunkten (vgl. die Ausführungen unter C.II.6.3.3) abgewickelt.

Während der gesamten Bauzeit kann die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich durch eine die Talbrücke Bechlingen kreuzende Landesstraße sowie mit Hilfe von Überführungsbauwerken benachbarter Autobahnabschnitte gewährleistet werden.

10. Private Belange, Eigentumsгарantie und Entschädigung

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile in Anspruch genommen. Dies ist nicht zu vermeiden.

Die für die Betroffenen eintretenden Nachteile werden in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungs- und

...

Enteignungsverfahren ausgeglichen, sofern der Vorhabenträger keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern herbeigeführt hat.

Bei der Durchführung des Straßenbauvorhabens werden von den bauausführenden Unternehmen Geländeflächen als Arbeitsraum benötigt (vorübergehende Inanspruchnahme). Der Vorhabenträger muss den Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Auch für die vorübergehende Inanspruchnahme steht den Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

11. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Die Behörden und Stellen haben sich am Anhörungsverfahren beteiligt und zu ihren Aufgabenbereichen verschiedene Stellungnahmen abgegeben. Zu diesen Stellungnahmen ist folgendes festzustellen:

11.1 Vodafone GmbH

Der Forderung der Vodafone GmbH in ihrer Nachricht vom 24. Oktober 2017 konnte durch die Zusage unter A.V.1 entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.2 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Dem ist entsprochen worden (vgl. unter A.V.2).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderungen wurden keine weiteren Forderungen erhoben.

Es besteht Einvernehmen.

11.3 Stellungnahme von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement: Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Darin weist sie auf eine künftig notwendige 4+2-Verkehrsführung für Fahrbahninstandsetzungen/-erneuerungen hin, welche nach Abschluss der hier planfestgestellten Maßnahme, insbesondere den Ausbau auf nunmehr sechs Fahrstreifen, ermöglicht werden kann. Eine 5+1 - Verkehrsführung wird, wie gefordert, vermieden.

Die ebenfalls erbetenen internen Abstimmungen zur der Baustellenverkehrsführung werden durchgeführt.

Es besteht somit Einvernehmen.

11.4 Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Die Behörde hat mit Schreiben vom 13. November 2017 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Hierin wird gefordert, dass die für die Trinkwasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 und 2 Niedernhausen des Gemeindevorstands der Gemeinde Fischbachtal und der Quelfassung Plauderweide sowie der TB „Im Borngrund und in der Beckerweide“ der Stadtwerke Aßlar geltenden Verbote der Festsetzungsverordnungen zu beachten seien. Der Ersatzneubau der Talbrücke Bornbach ist jedoch unter Einhaltung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „In der Bäckerweide“ vom 30. November 1988 (StAnz. 1988, S. 2856) technisch nicht möglich, da Fundamente und Bohrpfahliefgründungen hergestellt sowie Kanalhaltungen ausgetauscht werden müssen. Darüber hinaus muss ein Streckenfernmeldekabel verlegt werden. Eine entsprechende Ausnahme von den Verboten der Trinkwasserschutzverordnung konnte jedoch erteilt werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter A.III.3 sowie C.II.5.3). Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises und den Stadtwerken. Die ebenfalls in der Stellungnahme erwähnten Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fischbachtal werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die ebenfalls geforderte ingenieurgeologische und geotechnische Begleitung des Bauvorhabens wird sichergestellt.

Der mit Schreiben vom 19. April 2018 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung zusätzlich geltend gemachten Forderung konnte durch Zusage entsprochen werden (vgl. unter A.V.3).

Es besteht Einvernehmen.

11.5 Stellungnahme der TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 16. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben.

Hierin wird zum einen die Erstellung neuer Kreuzungshefte mit numerischen Abstandsnachweisen für 3 Verkehrswege gefordert. Diese wurden durch Hessen Mobil zwischenzeitlich in Auftrag gegeben und der TenneT TSO GmbH zur Verfügung gestellt. Die für die übrigen Straßen, Wege, Zufahrten etc. im Bereich der Schutzzone notwendigen rechnerischen Abstandsnachweise werden durch eines von der TenneT TSO GmbH präqualifiziertes Trassierungsunternehmen erstellt und im Anschluss vorgelegt.

Es besteht Einvernehmen.

Der Forderung nach Errichtung der Baulager bzw. der Büro- und Lagercontainer außerhalb der Leitungsschutzzone kann hingegen nur teilweise entsprochen werden, da diese weite Teile des Baufeldes kreuzt. Um die Bautätigkeit nicht unverhältnismäßig einzuschränken, müssen Baulager bzw. Lagercontainer teilweise innerhalb der Schutzzone errichtet werden. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen werden jedoch im Vorfeld mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt.

Die Forderung wird teilweise zurückgewiesen.

Die geforderten Ergänzungen in den Planunterlagen wurden, wenn nötig, im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens übernommen. Im Übrigen konnte den Forderungen durch Zusagen unter A.V.4 entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

Die Frage einer eventuellen Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers (Erstellung der Kreuzungshefte, Leitungsumbau, Stromkreisfreischaltung) erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach

Maßgabe des Entschädigungsrechts und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

11.6 Stellungnahme der WP Aßlar GmbH & Co. KG (CEE Windpark Aßlar GmbH & Co. KG)

Die o.g. Stelle hat mit Schreiben vom 16. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Darin verweist Sie auf die die 20kV E-Leitung sowie ein Fernmeldekabel (Punkt 4.11 des Regelungsverzeichnisses), welche im Zuge der Verlegung des Wirtschaftsweges angepasst werden müssen. In diesem Zusammenhang bitte die WP Aßlar GmbH & Co. KG um eine frühzeitige Abstimmung bzgl. des Zeitpunktes der Verlegung sowie um Einhaltung der in der Kreuzungsvereinbarung festgelegten Rahmenbedingungen.

Zwischen Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und dem tatsächlichen Baubeginn liegt ein Zeitraum von rd. 6 Monaten, welcher für die Verlegungsarbeiten genutzt werden kann. Der günstigste Zeitpunkt wird dabei rechtzeitig in Abstimmung mit der WP Aßlar GmbH & Co. KG festgelegt. Eine Kreuzungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und der CEE Windpark Aßlar GmbH & Co. KG liegt zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist jedoch abzuschließen.

Den weiteren Forderungen konnte durch Zusage unter A.V.5 entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.7 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH

Den Forderungen des o.g. Unternehmens vom 24. November 2017 bzw. 27. April 2018 kam der Vorhabenträger durch die Zusagen (vgl. unter A.V.6) nach.

Es besteht Einvernehmen.

11.8 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und Bodenschutz

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 27. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben und verweist darin auf eine Altablagerung (AFD-Nr. 532.001.010-000.006) in einer Entfernung von ca. 60 m zur Fahrbahn der A 45. Da diese durch das Vorhaben leicht tangiert wird, wurde die weitere Vorgehensweise mit dem o.g. Dezernat abgesprochen und unter A.IV.8 verbindlich festgelegt. Auch die übrigen, im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes vorgetragenen Hinweise werden bei Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Mit Schreiben vom 08. Mai 2018 wurden bzgl. der 1. Planänderung keine ergänzenden Hinweise abgegeben.

Es besteht Einvernehmen.

11.9 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

Den von o.g. Behörde mit Schreiben vom 27. November 2017 sowie vom 08. Mai 2018 vorgetragene Forderungen konnte durch Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A.IV.8).

Es besteht Einvernehmen.

11.10 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 27. November 2017 verschiedene Forderungen erhoben, die mit Schreiben vom 08. Mai 2018 zur 1. Planänderung weiter aufrechterhalten wurden. Diesen konnte durch Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen (vgl. unter A.IV.8) entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.11 Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1
Immissionsschutz I

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 08. Juni 2018 eine Stellungnahme zur 1. Planänderung abgegeben und darin auf eine zusätzliche Lärmbetroffenheit der Gebäude Pestalozzistraße 18 sowie Hasselstraße 37 hingewiesen. Durch eine erneute Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung und einer Beteiligung im Rahmen der 2. Planänderung konnte dem Hinweis entsprochen werden. Darüber hinaus forderte sie eine detaillierte Auflistung der Lärminderungswirkung durch die Lärmschutzvariante 7, welche mit Nachricht vom 17. Juli 2018 an das o.g. Dezernat zur weiteren Prüfung übersandt wurde. Es besteht Einvernehmen.

11.12 Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.2
Immissionsschutz II

Die Behörde des Regierungspräsidiums gab mit Schreiben vom 27. September 2017 eine Stellungnahme ab. Hierin verwies sie auf die Gebäude Bornstraße 53 und Pestalozzistraße 26, welche von 49 dB(A) Isophonen tangiert, jedoch nicht als lärmbeeinträchtigte Gebäude aufgeführt wurden. Dem Hinweis konnte durch Ergänzung der Tabelle 5.1 der schalltechnischen Untersuchung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1.1) im Rahmen der 1. Planänderung entsprochen werden. Darüber hinaus hinterfragt sie die Berücksichtigung lediglich zweier Lüftungseinrichtungen je betroffener Geschossseite. Bei der Höhe der errechneten Beurteilungspegel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass normale Fenster ausreichen, um die Anforderungen der 24. BImSchV zu erfüllen und somit keine weiteren schallgedämmten Lüftungseinrichtungen nötig sind.

Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Planänderung wurden keine weiteren Hinweise vorgetragen.

Es besteht Einvernehmen.

11.13 Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 44.1
Bergaufsicht

Die o.g. Behörde gab mit Schreiben vom 27. September 2017 eine Stellungnahme ab und verwies darin auf das Bergbaugebiet „Florentine“ südlich sowie unmittelbar unter der Trasse. Das Gebiet wird im Rahmen des Bauentwurfs und der Bauausführung berücksichtigt.

Es besteht Einvernehmen.

11.14 Stellungnahme der Stadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (untere
Naturschutzbehörde)

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 23. November 2017 zum Hauptverfahren Stellung genommen und um redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen der Unterlagen zu den Ökokontomaßnahmen „Hohe Warte I und II“ gebeten. Durch Aktualisierung der Unterlagen konnte den Hinweisen entsprochen werden. Bzgl. der 1. Planänderung äußerte die Behörde mit Schreiben vom 6. März 2018 keine weiteren Bedenken.

Es besteht Einvernehmen.

11.15 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen
(hessenArchäologie)

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 01. Dezember 2017 sowie 15. März 2018 jeweils eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Dem ist durch Aufnahme einer Nebenbestimmung entsprochen worden (vgl. unter A.IV.7). Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Planänderung wurden keine weiteren Forderungen erhoben.

Es besteht Einvernehmen.

11.16 Stellungnahme der Stadt Aßlar

Die Stadt Aßlar hat mit Schreiben vom 30. November 2017 bzw. 20. April 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Darin fordert sie zum einen die Prüfung der Errichtung einer Anschlussstelle von/zur Landesstraße L 3376 bzw. die

uneingeschränkte Nutzung der bestehenden Behelfsab- bzw. -zufahrt über die ehemalige Rastanlage „Am Behlkopf“ zum Abfallwirtschaftszentrum Aßlar.

Die A 45 ist als Autobahn der Entwurfsklasse 1 A einzuordnen. Die Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) sieht für diese außerhalb von bebauten Gebieten Mindestachsabstände benachbarter Knotenpunkte von 8,0 km vor. Eine zusätzliche Anschlussstelle im Bereich der ehemaligen Rastanlage „Am Behlkopf“ würde dabei mit einem Abstand von rd. 2,6 km zum benachbarten Autobahnkreuz Wetzlar diesen Mindestwert deutlich unterschreiten. Kurze Knotenpunktabstände durch zusätzliche Anschlussstellen sind gem. Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) ein typisches Sicherheitsdefizit und daher nicht zu befürworten. Auch der Bund lehnt eine zusätzliche Anschlussstelle wegen einzuhaltender Mindestabstände sowie einer fehlenden überörtlichen Bedeutung ab. Die Nutzung der bisherigen Behelfsab- bzw. -zufahrt über die ehemalige Rastanlage „Am Behlkopf“ ist sowohl während des Baus als auch nach Fertigstellung des hier planfestgestellten Projektes bis zum Ablauf der Nutzungsduldung durch das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schreiben vom 27. November 2006, Az.: S 15/7165.4/045-028/513060) bis 2024 möglich. Der hierfür benötigte Wirtschaftsweg entlang der Fahrbahn der A 45, der Bestandteil des hier planfestgestellten Vorhabens ist, wird hierfür verlegt und wiederhergestellt (vgl. hierzu die Darstellungen der planfestgestellten Unterlage 5).

Die Forderung wird teilweise zurückgewiesen.

Des Weiteren wird durch die Stadt eine Auslastung der geplanten Regenrückhaltebecken auf ein 10-jähriges Hochwasserereignis empfohlen. Gemäß Bemessungsgrundsätze der DWA-A117 sind die Becken vorliegend für ein i.d.R. einmal in 5 Jahren auftretendes Starkregenereignis ausgelegt. Dies erscheint ausreichend und zweckmäßig, da die Dimensionierung der Streckenentwässerung ebenfalls für ein 5-jähriges Ereignis festgelegt ist und somit keine darüberhinausgehende Zuflusswassermengen im Beckenzulauf zu erwarten sind. Im Übrigen werden die Regenrückhaltebecken so gestaltet, dass, wie gefordert, im Falle einer Havarie keine Schadstoffe in das Grundwasser oder die Wasserschutzgebiete gelangen (vgl. die näheren Ausführungen zur Gestaltung der Becken unter C.II.5.1 sowie C.II.5.3).

Die Forderung wird teilweise zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird der Rückbau sowie die Renaturierung des Rückhaltebeckens „Spreider Graben“ gefordert. Dieses Regenrückhaltebecken dient jedoch ausschließlich der Abflussdrosselung von Außengebietswässern. Die Autobahntwässerung der A 45, insbesondere des hier planfestgestellten Abschnitts, ist nicht vorgesehen. Rückbau und Renaturierung sind somit nicht Bestandteil der Planunterlagen. Vielmehr obliegt die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens gemäß Bauwerksverzeichnis des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens zum Bau der A 45 (Planfeststellungsbeschluss vom 29. September 1969, Az.: III b 2-61-6-04#511) der Stadt Aßlar.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Weiterhin fordert die Stadt die Errichtung einer Grünbrücke. Die im Planungsabschnitt vorhandenen Talbrücken Bechlingen und Bornbach bieten mit einer lichten Weite von 178 m bzw. 201 m das Vielfache an nutzbarer Breite einer Grünbrücke und somit ausreichend Querungsmöglichkeiten für Tiere, sodass von der Errichtung einer zusätzlichen Grünbrücke aus fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgesehen werden muss.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der Forderung nach Entfernung sämtlicher teerhaltiger Rückstände aus ehemaligen Baustraßen wurde bereits mit Aufnahme der Nebenbestimmung unter A.IV.8 entsprochen. Ein möglichst geringer Eingriff in die Landschaft sowie die Berücksichtigung des Lärmschutzes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Bestandteil der vorgelegten Planung. Auch die Gewährleistung des Schutzes der Wassergewinnungsanlagen während der Bauzeit kann durch Heranziehen der Vorgaben der RiStWag sowie Umsetzung der Baumaßnahme nach detaillierter Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und den Stadtwerken gewährleistet werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.17 Stellungnahme der Stadtwerke Aßlar

Die Stadtwerke Aßlar haben mit Schreiben vom 01. Dezember 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Hierin fordern sie ebenfalls die Gewährleistung des Schutzes der Wassergewinnungsanlagen während der Bauzeit, die Gestaltung der neuen Regenrückhaltebecken so, dass im Falle einer Havarie keine Schadstoffe in das Grundwasser oder die Wasserschutzgebiete gelangen, die

...

Entfernung sämtlicher teerhaltiger Rückstände aus ehemaligen Baustraßen sowie eine Auslastung der geplanten Regenrückhaltebecken auf ein 10-jähriges Hochwasserereignis. Da diese Forderungen denen der Stadt Aßlar entsprechen, wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter C.II.11.16 verwiesen. Die ebenfalls geforderte Einhaltung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung ist nur teilweise möglich. Für die dringend durchzuführenden Arbeiten im Bereich der Schutzzone III (Fundamente, Bohrpfahl-tiefgründungen) sowie der Schutzzone II (Austausch von Kanalhaltungen, Verlegung eines Streckenfernmeldekabels) konnte jedoch eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden (vgl. die Ausführungen unter A.III.3 sowie C.II.5.3). Der weiteren Forderung konnte durch Zusage unter A.V.7 entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.18 Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Wohnen

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 01. Dezember 2017 bzw. 09. Mai 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Dem Hinweis wurde unter A.IV.9 entsprochen.

Es besteht Einvernehmen.

11.19 Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 10. November 2017 bzw. 02. Mai 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Die vorgetragenen Auflagen konnten unter den Punkten A.IV.4, A.IV.5, A.IV.8 sowie A.II.3 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.20 Stellungnahme der Abfallwirtschaft Lahn-Dill

Die o.g. Stelle hat mit Schreiben vom 23. November 2017 eine Stellungnahme abgegeben und fordert darin die Befahrbarkeit der Behelfsab-/zufahrt über die stillgelegte Rastanlage „Am Behlkopf“ zur Andienung des Abfallwirtschaftszentrums Aßlar auch über den 31. Dezember 2024 hinaus.

Diesbezüglich wird verwiesen auf die ablehnende Begründung im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Aßlar (C.II.11.16).

Die Forderung wird zurückgewiesen.

11.21 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 51.1
Landwirtschaft

Die Behörde des Regierungspräsidiums Gießen hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Darin bittet sie, auf agrarstrukturelle Prozesse, insbesondere Ernte- und Bestellphasen, Rücksicht zu nehmen.

Während der gesamten Bauzeit ist die Erreichbarkeit der Flächen grundsätzlich durch eine die Talbrücke Bechlingen kreuzende Landesstraße sowie mit Hilfe von Überführungsbauwerken benachbarter Autobahnabschnitte gewährleistet. Auch der die Bornbachtalbrücke bei Bau-km 6+745 kreuzende Wirtschaftsweg wird, mit Ausnahme des Zeitraumes der Verlegung des Weges selbst (vgl. die lfd. Nummer 1.19 des Regelungsverzeichnisses), der notwendigen Leitungsverlegungen sowie der Errichtung von Schutzgerüsten, passierbar sein.

Auch die von der Behörde aufgeführten Hinweise zum Bodenschutz finden Beachtung.

Im Rahmen der 1. Planänderung erfolgte keine weitere Stellungnahme.

Es besteht somit Einvernehmen.

11.22 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.2
Artenschutz/Fischerei

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Hierin fordert Sie die Ermittlung des Chlorid-Gehalts auch für die Nebengewässer Holzerbach, Bornbach sowie Bechlinger Bach. Bei der Ermittlung der Chlorid-Konzentration sind jedoch Auswirkungen auf den Gewässerkörper nach Wasserrahmenrichtlinie als Ganzes vorzunehmen, sodass die Dill als Referenzgewässer anzunehmen ist.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das ursprünglich ebenfalls geforderte fischökologische Gutachten ist nach erneuter Absprache mit dem o.g. Dezernat nicht mehr erforderlich. Den übrigen Forderungen konnte durch Aufnahme von Nebenbestimmungen unter A.IV.3 sowie A.IV.4 entsprochen werden. Die weiteren Modalitäten der durchzuführenden Abfischung und Umsetzung werden im Vorfeld mit der oberen Fischereibehörde abgestimmt.

Es besteht Einvernehmen.

11.23 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forst sowie Natur- und Landschaftsschutz

Die o.g. Behörden haben mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 jeweils eine Stellungnahme abgegeben und um die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen gebeten. Dies wurde durch die Planfeststellungsbehörde unter A.IV.1 bzw. A.IV.3 umgesetzt.

Gegen die 1. Planänderung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Es besteht Einvernehmen.

11.24 Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH

Das o.g. Unternehmen hat mit den Schreiben vom 01. Dezember 2017 sowie 15. März 2018 jeweils eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Diesen ist entsprochen worden (vgl. unter A.V.8).

Bezüglich der Verlegung zweier Freileitungsmaste im Bereich der neuen Abfahrt bzw. im Baufeld wurde von Seiten Hessen Mobils, wie gefordert, bereits Kontakt mit der EnergieNetz Mitte GmbH aufgenommen, um die Arbeiten zur Verlegung der Masten abzustimmen.

Es besteht Einvernehmen.

11.25 Stellungnahme der Stadt Wetzlar

Der Hinweis der Stadt Wetzlar in ihrem Schreiben vom 19. März 2018 wird zur Kenntnis genommen, die Vorgehensweise erfolgt jedoch gemäß Planunterlagen.

11.26 Stellungnahme der ABO Wind AG

Die o.g. Stelle hat mit Nachricht vom 29. März 2018 sowie vom 10. April 2018 zur 1. Planänderung zu den Plänen Stellung genommen. Durch die Aufnahme verschiedener Zusagen (vgl. unter A.V.9) konnte den Forderungen entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.27 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass sie von dem Bauvorhaben nicht betroffen oder einverstanden sind bzw. keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bauvorhaben vorzubringen hätten:

- Enwag - Energie-und Wassergesellschaft mbG
- Amt für Bodenmanagement Marburg
- Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. II, Dez. 22 Zivile Verteidigung/Katastrophenschutz
- PLEdoc GmbH
- Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill-Kreis
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. III
Dez. 31 Bauleitplanung
Dez. 31 Regionalplanung
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV
Dez. 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung (keine Zuständigkeit)
Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (keine Zuständigkeit)
Dez. 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte (keine Zuständigkeit)
- Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum
- Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Aufsicht- und Kreisordnungsbehörden
- Regierungspräsidium Kassel, Abt. II, Dezernat 22 Verkehr

12. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine

Die anerkannten Naturschutzverbände haben im Anhörungsverfahren sowohl im Zuge des Hauptverfahrens als auch im Verfahren zur 1. Planänderung keine Stellungnahme abgegeben.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

13. Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen grundstücksmäßig betroffener Privater

Die bauliche Umsetzung des Vorhabens erfordert die dauerhafte sowie vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Flächen.

13.1 Der Beteiligte 1 (P-01)

Der Beteiligte erhob im Zuge des Verfahrens mit Schreiben vom 18. September 2017 Einwendungen. Darin fordert er, dass die Inanspruchnahme der aufgeführten Grundstücke möglichst vermieden werden solle, da die Flächen momentan landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf die genannten Flurstücke kann zunächst verzichtet werden. Sollte sich dennoch ein späterer Bedarf ergeben, so wird sich der Vorhabenträger im Vorfeld mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und eine Abstimmung durchführen.

Es besteht somit Einvernehmen.

D. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Die Prüfung des hier festgestellten Vorhabens, der Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Bauvorhaben einschließlich der Folge- und Ausgleichsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen

Belangen, der Natur- und Landschaftspflege, dem Artenschutz sowie den privaten Belangen Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Gewässerschutzes gegeben.

Bei der Planung und Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet.

Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die festgestellte Planung vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Mit ihr können die verfolgten Ziele, Erhöhung der Verkehrssicherheit durch den Ersatz nicht mehr tragfähiger Brückenbauwerke sowie der Gewährleistung einer richtlinienkonformen, verkehrssicheren Trassierung eines späteren sechsstreifigen Ausbaus, erreicht werden.

Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen. Diese Maßnahmen sind zum Ausgleich, auch der durch das Vorhaben betroffenen Lebensräume, notwendig und geeignet. Der Bedarf an Flächen für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Betriebsbedingt sind höhere Immissionen als im gegenwärtigen Zustand zu erwarten, da die Verkehrsbelastung steigen wird. Insbesondere die schalltechnischen Immissionen werden zunehmen. Daher sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, die die Situation für die Betroffenen verbessert.

Beeinträchtigungen des Grundeigentums wurden ebenfalls auf das unbedingt nötige Maß beschränkt.

Die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für grundstücksmäßig Betroffene, über deren Ausgleich in der Planfeststellung nicht entschieden wird, sind in dem Entschädigungsverfahren zu regeln.

Im Übrigen sind die vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, im Anhörungsverfahren gegebenen Zusicherungen, soweit möglich, bestätigt worden.

Hinweis:

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I.1 und A.I.2 genannten Unterlagen) werden in der vom Bauvorhaben betroffenen Stadt Aßlar nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

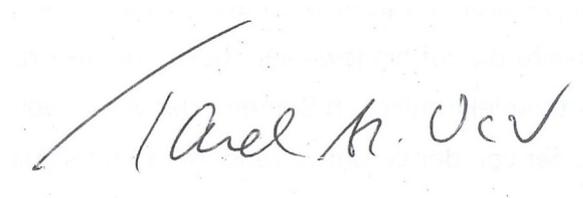
Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 09. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tarek Al-Wazir', is written over a faint, circular official stamp.

Tarek Al-Wazir